

Round-Table-Gespräch Sechs Experten diskutieren das neue BVergG 2006.

DI Peter Morwitzer über die Grundsätze der niederösterreichischen Hochbaupolitik.

Mag. Christian Klausner über steuerliche Absetzmöglichkeiten von Kultur-Sponsoring.

BUNDESVERGABEGESETZ 2006

TITELGESCHICHTE Seit 1. Februar 2006 ist das neue BVergG in Kraft.

Was es alles an Änderungen bringt. Und warum es äußerst umstritten ist. Ein Wegweiser für alle Ziviltechniker durch ein juristisches Minenfeld.

Juristen und Rechtsanwälte halten das neue BVergG 2006 für nahezu perfekt gelungen. Praktiker wie Architekten und Ingenieurkonsulenten drohen hingegen daran zu verzweifeln.



ILLUSTRATION: THOMAS KUSSIN

Am 1. Februar dieses Jahres ist das neue Bundesvergabegesetz 2006 in Kraft getreten. Es umfasst stattliche 351 Paragraphen. Es regelt die öffentlichen Ausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden in der Höhe von mehr als 40 Milliarden Euro pro Jahr – von der Beschaffung von Schreibmaterial für Ministerien bis hin zur Vergabe des Brenner-Basistunnels.

Das so genannte BVergG 2006 ist damit das wohl wichtigste Gesetz, das in dieser Legislaturperiode beschlossen wurde, es sei denn, eine neue Steuerreform stünde ins Haus.

Für Architekten und Ingenieurkonsulenten ist dieses legislative Werk von entscheidender, ja in manchen Bereichen dramatischer Bedeutung – denn es beschreibt, wie in Zukunft geis-

tige Dienstleistungen dieses Berufsstandes bei öffentlichen Aufträgen zu vergeben und zu behandeln sind.

Die vorliegende Titelgeschichte beschreibt das komplizierte Entstehen dieses Gesetzes, seine Tücken und Fallstricke und diskutiert dessen Für und Wider in einem hochkarätig besetzten Round-Table-Gespräch.

Ab Seite 3

Aus dem Inhalt

RECHT: DIE PLANERHAFTUNG

Wie steht es um die Architektenpflichten, wenn die im Rahmen der möglichst kostengünstigen Planung ermittelten Kosten im Zuge der Bauausführung plötzlich überschritten werden? Ein Ausflug in eine heikle und komplizierte Rechtsmaterie, mit der fast jeder Architekt und Ingenieurkonsulent bereits einmal konfrontiert war. 10

STEUER: DIE AKTUELLEN NEWS

Diesmal im „derPlan“-Steuer-service: Details zur Erhöhung der Pendlerpauschale und des Kilometergeldes, Kurztipp zum Bildungsfreibetrag und zu Prämien für Dienstleistung, hilfreiche Hinweise in Sachen Mitarbeiterbeteiligung und Reisekosten sowie die neuesten Regelungen der Rechnungslegung. 12

AKADEMIE: DIE NEUEN KURSE

Der im Herbst 2005 gestartete Lehrgang „Mediation“, der gemeinsam von den Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten, der Wirtschaftstreuhänder und der Notare veranstaltet wird, geht wegen des großen Erfolges in die zweite Runde. Auch die Vorbereitungskurse für die Ziviltechnikerprüfung laufen wieder an. Alles über die aktuellen Angebote der Arch+Ing Akademie finden Sie wie immer auf Seite 14

KURZ & BÜNDIG

Kommentar: Horst Fössl

Der Vergaberechts-Experte über juristische Feinheiten des neuen Gesetzes. 10

Kammer-intern

Die aktuellen Berichte aus den Sektionen und Ausschüssen. 12

Leistungsschau

Neue Wettbewerbe, aktuelle Preise und Auszeichnungen. 15

Kolumne: Ute Woltron

Warum ein Architektur-Entwicklungshilfeprojekt als Vorbild für heimische Planer und Bauherren gelten sollte. 16

Service: Der optimale Geschäftsführerbezug

Wie viel soll ein GmbH-Geschäftsführer aus steuer- und versicherungsrechtlicher Sicht verdienen? Bei welchem Umsatz oder wie vielen Dienstnehmern sind seine Bezüge in beiderlei Hinsicht optimal? Dieser Frage geht die aktuelle Aufmacher-Story des Service-Teils von „derPlan“ nach. Eine Materie, die – wie wir meinen – auch für viele Ziviltechniker von Relevanz ist.

Gleich vorweg: Die Angelegenheit ist nicht ganz einfach. Im Prinzip lässt sich nur sagen: Die Bezüge sind dann optimal, wenn die von Geschäftsführer und Gesellschaft getragene Abgabenbelastung minimal ist. In einer ausführlichen Betrachtung dieser verzwickten Materie zeigt „derPlan“-Steuerexperte Christian Klausner Auswege aus dem Dickicht der Vorschriften und Rücksichten auf.

Und gemeinsam mit Klausner bietet „der Plan“ erstmals einen einzigartigen Leserservice an: Lassen Sie sich Ihre steuertechnisch optimalen Geschäftsführerbezüge einfach von uns ausrechnen – und zwar gratis und selbstverständlich anonym. Sie brauchen bloß ein paar Eckdaten an Klausner zu schicken. Wenige Tage später wissen Sie, ob Sie optimal verdienen. Ab Seite 9

Vergaberecht – Chancen und Risiken

Das neue Bundesvergabegesetz bringt viele Herausforderungen, aber auch viele Möglichkeiten. „der Plan“ zeigt den Weg.



Hans Staudinger,
Kammerdirektor

Die neue Kammerzeitschrift „der Plan“ hat eine Vision – sie will ein Forum für alle Ziviltechniker-Anliegen sein.“ So lautete der Einstiegssatz in das Editorial der November-Ausgabe.

Ich hoffe, dass das redaktionelle Angebot der vorigen Nummer diesen Anspruch auch erfüllt hat. Und ich bin guten Mutes, mit der vorliegenden Ausgabe von „der Plan“ unserem Ziel, eine Plattform für Architekten, Ingenieurkonsulenten und ihre Partner am Bau und in der Beratung zu bieten, noch einen Schritt näher gekommen zu sein.

Im Zentrum der diesmaligen Berichtserstattung steht wohl eine der wichtigsten Neuerungen, die unseren Berufsstand in diesem Jahr betrifft: das Bundesvergabegesetz 2006, das am 1. Februar in Kraft getreten ist. Experten meinen sogar, es sei überhaupt das wichtigste Gesetz zumindest dieses Jahres, regelt es doch die Vergabe von mehr als 40 Milliarden Euro öffentlicher Gelder – von der Beschaffung von Kopierpapier bis hin zum Bau etwa kompletter Autobahnen oder anderen Großprojekten.

Architekten und Ingenieurkonsulenten

sind vom neuen BVergG 2006, so das juristische Kürzel, ganz besonders betroffen, denn ein Kernbereich des Gesetzes zirkelt um die Vergabe von geistigen Dienstleistungen. „der Plan“ gibt einen Überblick über die Hintergründe und Entstehungsgeschichte des BVergG 2006, schildert die wichtigsten Änderungen, mit denen unser Berufsstand nun konfrontiert ist, erklärt in einem ausführlichen Glossar die Bedeutung der wichtigsten Fachbegriffe und legt Zeugnis darüber ab, wie die Kammer versucht hat, bereits im Vorfeld der Gesetzgebung ihre Standpunkte und Vorschläge einzubringen.

Höhepunkt dieses Schwerpunktthemas ist eindeutig das inzwischen zum Blatt-Standard gewordene Round-Table-Gespräch, das diesmal außergewöhnlich hochkarätig besetzt ist. Es war eine extrem lebendige Diskussion, zu der sich gleich sechs Top-Experten eingefunden haben: Kathrin Hornbanger, Rechtsanwältin und ehemalige Chefjuristin der Bundesbeschaffungs GmbH, Hans Lechner, Zivilingenieur für Hochbau und Professor an der TU Graz, Wolfgang Pesendorfer, Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes und Leiter des Obersten Vergabesenats, Michael Fruhmann vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes und Redakteur des Gesetzes, Johannes Schnizer, Verfassungsexperte des SP-Parlamentsklubs, und schließlich Georg-Michael Vavrovsky, Vorstand der ÖBB In-

frastruktur Bau AG, der jährlich ein Vergabevolumen von rund 1,2 Milliarden Euro zu managen hat. Gleich vorweg: Die Teilnehmer haben sich – auf höchstem Niveau – nichts geschenkt.

Im zweiten Buch von „derPlan“ finden Sie wie immer die gewohnten Service-Informationen aus den Bereichen Recht, Steuer, Fort- und Weiterbildung sowie die Kammer-News. In diesem Zusammenhang möchte ich auf einen Beitrag unseres Steuer-Kolumnisten Christian Klausner hinweisen: Er beschreibt aus steuerrechtlicher Sicht die verschiedenen Möglichkeiten, das optimale Geschäftsführergehalt zu ermitteln.

Diesen Service möchten wir in Zukunft allen unseren Lesern anbieten: Schicken Sie die in der Story angeführten wichtigsten Eckdaten einfach an Christian Klausner. Und innerhalb von wenigen Tagen teilt er Ihnen gratis den optimalen Geschäftsführerbezug mit.

Abschließend möchte ich mich für die vielen positiven Reaktionen auf die vorige Ausgabe von „derPlan“ bedanken. Die Zahl der Leserbriefe ist deutlich gestiegen, und meist waren sie voller Lob für den von dieser Zeitschrift eingeschlagenen Weg.

Dennoch: Um mit jeder Nummer besser zu werden, braucht es immer wieder neue konstruktive Kritik. Daher sind wir über jedes Feedback dankbar. In diesem Sinne: Viel Spaß mit dem aktuellen „derPlan“. ...

„Sechs hochkarätige Experten haben sich diesmal zum Round-Table-Gespräch über das neue Bundesvergabegesetz 2006 eingefunden. Und sie haben sich – auf höchstem Niveau – nichts geschenkt.“

Anzeige

MOVEMENT

Die neue Aufzugsgeneration von Schindler – einzigartig anders

Raum
Ruhe
Design

Die neuen Aufzüge von Schindler bieten maßgeschneiderte und revolutionäre Lösungen für den Menschen von heute mit den Wünschen von morgen.

Schindler
Aufzüge und Fahrtreppen AG
www.schindler.at

LESERBRIEFE

Interview Andreas Khol:

„Vom Herrenhaus zum Parlament“ Andreas Khol spricht anfangs von „drei Architekturwettbewerben“, zum Schluss nur mehr von den „beiden Architekturwettbewerben“. Das sind jene für das Palais Epstein und der zweite für das Parlament. Der erste Parlamentswettbewerb ist unter den Tisch gefallen, aber da war Khol noch nicht Parlamentspräsident. Der erste Parlamentswettbewerb wurde durch den schlechten Zustand der Parlamentsrampe und des Grundes unter dem Brunnen ausgelöst, der das Wasser ließ. Ein neuer Zugang für die Besucher war eine wichtige Begleitforderung. Der Raum unter der Rampe war aber voll mit Blech für die Luftansaugung des gesamten Parlaments. Erst der rigorose ingenieurtechnische Vorschlag im ersten Wettbewerb, die Luftansaugung in einen der vier mittigen Innenhöfe zu verlegen, machte Platz für das großzügige Besucherzentrum und für einen zweiten „Design“-Wettbewerb.

Architekt Univ.-Prof. em.
Friedrich Kurrent, Vorsitzender
der Jury des ersten Parlaments-
wettbewerbs

Zeitung gelungen, Format zu groß

„Inhaltlich und grafisch finde ich die Zeitung recht gelungen, wobei ein etwas kleineres und geheftetes Format handlicher wäre.“

Architekt DI
Bernhard Jan Schmidt
per E-Mail

„Gratulation zu dem aus meiner Sicht ausgezeichnet gelungenen Themenschwerpunkt PPP.“

MMag. Richard Neuwirth
per E-Mail

„Es ist eine erfreuliche Abwechslung, die neue Zeitung „der Plan“ zu lesen. Sowohl in ihrer Gesamtaufmachung als auch von ihrer inhaltlichen Aufbereitung und Anordnung der Themen ist die Zeitung sehr ansprechend.“

DI Hermann Kugler
per E-Mail

„Ich habe die Zeitschrift in die Hand genommen, sie mit Interesse gelesen und mich gefreut, dass es eine neue Bauzeitung gibt. Erst gegen Ende habe ich gemerkt, dass es sich um die neue Kammerzeitung handelt.“

Architekt DI Georg Baldass
per E-Mail

Leserbriefe zum Jahresbericht 2005

„... Mit der Einladung an Franz Fischler, in der Vollversammlung über die derzeitige europäische Phase zu referieren und dies auch dominant in den Titel zu stellen, beweist man richtiges Empfinden für die Öffentlichkeitsarbeit. Indirekt wird die Bedeutung nicht nur der Wiener Kammer, sondern aller unserer Kammern herausgestellt – eine Sache, in der man ja keine Sekunde erlahmen darf ... Alles in allem: eine im Geist nachahmenswerte Information. Das Zeitungsformat erschwert leider die Archivierung.“
(Zitiert aus Nachrichten der Senioren-Arbeitsgruppe, Nr. 74, S. 9)

Dr. Erich Schlöss

„Ich gratuliere zum Jahresbericht 2005! Mit Franz Fischler auf der ersten Seite konnte nicht nur das allgemeine Interesse für den Jahresbericht gehoben werden, es wurde auch ein hochgeschätzter Kenner der europäischen Zusammenhänge gewonnen. Der Bericht ist prägnant, übersichtlich und informativ.“

Dir. Dr. Manfred Stimmler,
Rechtsanwaltskammer

IMPRESSUM

MEDIENINHABER & HERAUSGEBER Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, A-1040 Wien, Karlsplatz 9, wien.arching.at **KONZEPTION & REDAKTION** Rainer Himmelfreundpointner/buero8 **GRAFIK** Rainer Dempf, Nina Danklmaier/buero8 **MITARBEITER TEXT** Horst Fössl, Kathrin Hornbanger, Birgit Jung, Christian Klausner, Sebastian Kurat, Peter Morwitzer, Johannes Schnitzer, Christoph Tanzer, Ute Woltron **VERLAG** HFP Verlags GmbH/Wien **DRUCK** Landesverlag Druckservice GmbH, 4602 Wels

DAS NEUE BUNDESVERGABEGESETZ

Titelgeschichte Es ist ein Minenfeld für Ziviltechniker. Es ist ein Dorado für Rechtsanwälte. Und es ist heftig umstritten. Das Wichtigste zum BVergG 2006.



PLAN WISSEN

Glossar BVergG-Abc

VON KATHRIN HORNBANGER

ABÄNDERUNGSANGEBOT

Ein Angebot eines Bieters, das von der ausgeschriebenen Leistung nicht in einem so weit gehenden Ausmaß wie ein Alternativangebot abweicht, sondern lediglich eine geringfügige technische, jedoch gleichwertige Änderung, etwa bei der Materialwahl, aufweist (§ 2 Z 1 BVergG 2006). Die Zulässigkeit von Abänderungsangeboten hat der Auftraggeber in den Ausschreibungsbestimmungen (siehe Allgemeine Ausschreibungsbestimmungen) festzulegen (§ 82 BVergG 2006).

ALLGEMEINE AUSSCHREIBUNGSBESTIMMUNGEN

Jener Teil der Ausschreibungsunterlagen, in denen der Auftraggeber Festlegungen für das Vergabeverfahren trifft, etwa die Verfahrensart oder die (siehe diese) Zuschlagskriterien.

ALTERNATIVANGEBOT

Ist ein Angebot über einen alternativen Leistungsvorschlag des Bieters. Hinsichtlich der Zulässigkeit hat der Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen Festlegungen zu treffen (§ 81 BVergG 2006).

ANGEBOT

Ist die rechtsverbindliche Erklärung eines Bieters, eine bestimmte Leistung gegen Entgelt unter Einhaltung festgelegter Bedingungen erbringen zu wollen.

ANGEBOTSFRIST

Ist die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote (§ 59 bis § 67 BVergG 2006).

ANGEBOTSÖFFNUNG

Bei offenen und nicht offenen Verfahren hat die Angebotsöffnung am in den Ausschreibungsunterlagen bzw. der Bekanntmachung (siehe Bekanntmachung) festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit, unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist, zu erfolgen (§ 118 BVergG 2006).

ANGEBOTSPREIS

Ist die Summe aus Gesamtpreis (siehe Gesamtpreis) und Umsatzsteuer (= zivilrechtlicher Preis).

ANGEBOTSPRÜFUNG

Nach der Angebotsöffnung hat der Auftraggeber die Angebotsprüfung vorzunehmen. Dabei werden die Angebote auf Form, Vollständigkeit, Ausschreibungskonformität, rechnerische Richtigkeit sowie die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bieter geprüft.

ARBEITSGEMEINSCHAFT

Ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmer, die sich unbeschadet der Regelung des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses dem Auftraggeber gegenüber solidarisch zur vertragsgemäßen Erbringung einer Leistung auf dem Gebiet gleicher oder verschiedener Fachrichtungen verpflichten (§ 2 Z 7 BVergG 2006).

AUFTRAGGEBER

Jeder Rechtsträger, der vertraglich an einen Auftragnehmer (siehe Auftragnehmer) einen Auftrag zur Erbringung von Leistungen gegen Entgelt zu erteilen beabsichtigt (§ 2 Z 8 BVergG 2006).

AUFTRAGNEHMER

Jeder Unternehmer, mit dem vertraglich vereinbart wird, dem Auftraggeber eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen.

AUSSCHIEDEN VON ANGEBOTEN

Angebote, die einen der in § 129 BVergG 2006 aufgezählten Ausscheidenstatbestände verwirklichen, sind vor der Wahl des Angebotes für den Zuschlag auszuschließen. Dies

Es ist ein Werk der Superlative: Das neue Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG), das am 1. Februar dieses Jahres in Kraft getreten ist, regelt den kompletten Einkauf aller Leistungen durch die öffentliche Hand. Seien es nun der Bund, Länder, Gemeinden oder staatliche Unternehmen wie die ÖBB oder auch Infrastrukturbetriebe wie der Flughafen Schwechat. Derartige öffentliche Einkäufe beginnen beim Toilettenpapier für die Ministerien und reichen bis zu Großprojekten wie beispielsweise den Bau des Lainzer Tunnels. Lediglich bestimmte Rüstungsgüter mit „spezifisch militärischem Charakter“ sind ausgenommen.

Damit gebietet das Gesetz über jährliche, aus Steuergeldern finanzierte Ausgaben in der Höhe von mehr als 40 Milliarden Euro allein in Österreich. Europa-weit werden Ausgaben im Ausmaß von zirka 16 Prozent des gesamten EU-Bruttoinlandsproduktes durch ähnliche Bestimmungen geregelt.

Das neue BVergG 2006 umfasst satte 351 Paragraphen und ist damit nahezu doppelt so umfangreich wie sein Vorgänger aus dem Jahr 2002. Selbst Michael Fruhmann vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, der Hauptautor des Gesetzes bedauert, „zutiefst, dass dieses Gesetz so dick geworden ist, aber wir mussten immerhin zwei neue EU-Richtlinien umsetzen“.

Gerade der Umfang und die Komplexität dieses Textes sorgt sogar in Juristenkreisen für Kritik. „Das ganze Vergabewesen ist viel zu stark verrechtlicht worden“, sagt Kathrin Hornbanger, Rechtsanwältin und ehemalige Chefjuristin der Bundesbeschaffungs GmbH. „Es sind auch Verschlechterungen eingetreten, etwa bei der Vergabe von geistigen Dienstleistungen. Das Gesetz geht am Zweck der Sache vorbei.“ Auch Christian Fink, Vorsitzender des Senats 16 des Bundesvergabeamtes, schlägt in eine ähnliche Kerbe: „Es ist ein Expertenrecht und ein großes Geschäft für Rechtsanwälte geworden, obwohl die oft gerade bei technischen Vergaben keine Ahnung von der konkreten Sache haben.“

Noch einen Schritt weiter geht der Zivilingenieur für Hochbau Hans Lechner, Universitätsprofessor an der TU Graz: „Ich habe bis dato nur Beteiligte finden können, die restlos überfordert sind und schlichtweg auszucken, wenn sie das Ding in die Hand kriegen. Mit diesem Gesetz rotten wir unsere Klein- und Mittelbetriebe in den nächsten fünf Jahren aus“.

Nicht jeder empfindet das so dramatisch, allen voran Wolfgang Pesendorfer, Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes und Leiter der obersten BVergG-Berufungsbehörde: „Ich halte das Gesetz für eine Revolution. Früher haben irgendwelche Adeligen oder Parteien ihre Freunde begünstigt. Jetzt gibt es subjektive Rechte, die letztlich beim Verwaltungsgerichts-

„Ich habe bisher nur Beteiligte finden können, die mit diesem Gesetz restlos überfordert sind und auszucken, wenn sie es in die Hand bekommen.“

hof durchsetzbar sind. Das nenne ich Rechtsstaat. Erst die EU hat uns das aufgezwungen.“

Tatsächlich ist das Vergaberechtswesen in Österreich relativ jung, obwohl der Staat immer schon einen Haufen Geld ausgegeben hat – manchmal auf dubiosen Wegen, wie der AKH-Skandal gezeigt hat. Fink: „Das war eine der Kernüberlegungen für das erste Bundesvergabegesetz 1993: Korruption und Freunderlwirtschaft zu vermeiden, Vergaben fair und gerecht zu gestalten. Kein Provinzbürgermeister sollte seinem Schwager mehr einen Auftrag zuschanzen dürfen.“ Der zweite Grund war der Beitritt Österreichs zum EWR und später zur EU, wodurch zwingend entsprechende EU/EWR-Regeln in österreichisches Gesetz gegossen werden mussten, um allen Bürgern der Gemeinschaft gleiche Möglichkeiten und Rechte zu verschaffen. Eben auch und besonders bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Das erste Gesetz wurde seither zweimal, 1997 und 2002, novelliert. Resultat war ein 192 Paragraphen umfassendes Regelwerk, das per Verweistextechnik ohnehin nur noch von ein paar

eingeweihten Juristen zu verstehen war. „Jetzt haben wir das eben beseitigt und ausformuliert“, sagt Fruhmann. „So ist es zwar dicker geworden. Aber dafür haben wir einfachere Verfahren im so genannten Unterschwellenbereich geschaffen, also bei Vergaben unter 5,278 Millionen Euro bei Bauaufträgen und unter 211.000 Euro bei Dienstleistungsaufträgen.“

Direktvergaben, die einfachste Form der Beauftragung, sind allerdings nach wie vor nur bis zu einem Volumen von 40.000 Euro möglich. Über diesem Betrag kommt ein Rattenschwanz an verschiedenen Vergabeverfahren zur Anwendung (siehe Glossar). Die Abwicklung, die Einhaltung, das Management und im schlimmsten Fall die Beeinspruchung all dieser Verfahrensvarianten sei aber in der Praxis derart kompliziert und schwierig, dass „sich keiner mehr auskennt“ (Univ.-Prof. Lechner).

Bis auf ein paar hochspezialisierte Juristen vielleicht, wie etwa den Wiener Vergaberechtsexperten Johannes Schramm, der fast alle großen öffentlichen Auftraggeber zu seinen Kunden zählt: „Natürlich ist das BVergG ein Expertengesetz. Das soll es ja auch sein, weil öffentliche Aufträge nach transparenten Kriterien vergeben werden müssen. Man kann keine ehrliche Regel schaffen, ohne juristisch exakt zu sein. Jeder Maturant kann das Gesetz in zwei Wochen lesen und verstehen. Das müssen sich eben auch Ziviltechniker antun.“

Allein ganz so einfach kann die Sache auch wieder nicht sein, denn sonst hätte dieses Gesetz nicht so rasch einen rapide wachsenden Markt für Juristen geschaffen. Junge Rechtsanwälte, meist unter 40, haben sich auf diese Materie gestürzt, und kaum ein großes Ziviltechniker-Büro kommt mehr an ihnen vorbei. Fruhmann: „Das stimmt leider. Aber das Gesetz soll nicht dazu da sein, Anwälte verdienen zu lassen.“ Dazu Stephan Heid, einer der Vergaberecht-Gurus, versöhnlich: „Wir müssen neue Modelle der Zusammenarbeit zwischen Anwälten und Ziviltechnikern entwickeln. Der Markt diktiert das. Und wir sitzen im selben Boot.“

ILLUSTRATION: THOMAS KUSSIN

PLAN WISSEN

sind z. B. Angebote von Bietern, deren Befugnis, finanzielle, wirtschaftliche oder technische Leistungsfähigkeit nicht gegeben sind, oder verspätet eingelangte Angebote.

AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN

Sind die Einladung zur Offertlegung. Der Auftraggeber legt darin den Leistungsgegenstand anhand technischer Spezifikationen fest und gibt die zivilrechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen die Leistung zu erbringen ist, in Form vertraglicher Spezifikationen vor.

AUSSCHLUSSGRÜNDE

Erfüllt ein Unternehmen einen der in § 68 BVergG 2006 aufgezählten Ausschchlussgründe, hat es der Auftraggeber vom Vergabeverfahren auszuschließen. Zum Beispiel, wenn gegen den Unternehmer ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde.

AUSWAHLKRITERIEN

Die vom Auftraggeber in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten, nicht diskriminierenden Kriterien, nach welchen die Qualität der Bewerber beurteilt wird und die Auswahl im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung (siehe nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung), im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung (siehe Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung) oder bei nicht offenen Wettbewerben erfolgt (siehe Wettbewerb).

AVB (ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN)

Bei den AVB handelt es sich um vorformulierte Bedingungen des Leistungsvertrages, welche der Auftraggeber allgemein seinen Ausschreibungen zugrunde legt.

BAUAUFTRAG

Entgeltlicher Auftrag, dessen Vertragsgegenstand die Ausführung und Planung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit einer der in Anhang eins BVergG genannten Tätigkeiten oder die Ausführung eines Bauwerkes oder die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte (siehe Bauleistung durch Dritte) ist, gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen, gleichgültig mit welchen Mitteln dies erfolgt (§ 4 BVergG 2006).

BAUKONZESSION

Auftrag, der als Gegenleistung für die Arbeiten dem Auftragnehmer ausschließlich das Recht zur Nutzung des Bauwerkes oder das Nutzungsrecht zuzüglich der Zahlung eines Preises einräumt (§ 7 BVergG 2006).

BAULEISTUNGEN

Die im Anhang eins BVergG angeführten Bauleistungen entstammen der Klasse 50 (Baugewerbe) der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in der EU (in Österreich ÖNACE). Die ÖNACE gliedert das Baugewerbe in die Untergruppen Rohbau-/Hochbaugewerbe, Tiefbau, Bauinstallation und Hausbau-/Ausbaugewerbe.

BAULEISTUNG DURCH DRITTE

Der öffentliche Auftraggeber beschafft die Bauleistung nicht unmittelbar, sondern bedient sich zur Erbringung der Bauleistung eines Dritten. Dieser erbringt die Bauleistung in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Darunter fallen komplexe vertragliche Regelwerke mit starken Finanzierungselementen, wie etwa Bauräger- oder Leasingverträge.

BEKANNTMACHUNG

Die beabsichtigte Vergabe von Leistungen im offenen oder im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung und im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung, die beabsichtigte Durchführung eines offenen oder nicht offenen Wettbewerbs, der be-



Round-Table-Gespräch Sechs Experten in Sachen Bundesvergabegesetz 2006 fanden sich für „derPlan“ im EU-Boardroom des Wiener Hotel Bristol zu einer äußerst lebendigen Diskussion ein.

„DIESES GESETZ IST EIN MONSTER“

In einer spannenden Diskussion nahmen Dr. Michael Fruhmann vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, Dr. Kathrin Hornbanger, Rechtsanwältin und ehemalige Chefjuristin der Bundesbeschaffungs GmbH, Univ.-Prof. DI Hans Lechner, TU Graz, Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Pesendorfer, Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes, Dr. Johannes Schnizer, SP-Klubsekretär, und DI Dr. Georg-Michael Vavrovsky, Vorstand des Ressorts Projekte der ÖBB-Infrastruktur Bau AG, das neue Bundesvergabegesetz 2006 sehr kontroversiell unter die Lupe. MODERATION: RAINER HIMMELFREUNDPOINTNER

DER PLAN Das erste Bundesvergabegesetz (BVergG) aus dem Jahr 1993 war 108 Paragraphen stark, das zweite aus dem Jahr 1997 hatte bereits 131 Paragraphen, die Version von 2002 schon 192 und das aktuelle BVergG, das am 1. Februar 2006 in Kraft getreten ist, umfasst inzwischen 351 Paragraphen. Also ein besseres Gesetz?

HORNBANGER Das größere Ausmaß lässt sich leicht erklären. Der Gesetzgeber hat die komplizierte frühere Verweisteknik, die sehr viele Probleme für die Anwender gebracht hat, aufgegeben. Und für den Sektorenbereich wurde ein eigener Bereich geschaffen.

FRUHMAN Außerdem hat die EU zwei Richtlinien erlassen, die wesentlich umfangreicher als die alten waren, sodass der Regelungsstoff angewachsen ist. All das hat zu mehr Paragraphen geführt.

SCHNIZER Dieses längere Gesetz ist ein ganz drastischer Fortschritt im Vergleich zu früher. Es ist gelungen, eine Regelung für Bund, Länder und Gemeinden zu treffen, sodass neun unterschiedliche Landesgesetze und hunderte Gemeinde-Vergabeordnungen weggefallen sind. Allein das rechtfertigt die ausführliche Formulierung. Mehr Recht bringt auch mehr Rechtssicherheit.

LECHNER Aus der Sicht der Rechtskundigen ist das BVergG 2006 sicher besser geworden. Aus der Sicht der Anwender, vorzugsweise Techniker und Nicht-Juristen, ist das Gesetz hingegen ein Monster. Auf die Bedürfnisse jener, die das Gesetz baupraktisch anwenden müssen, wurde nicht wirklich Rücksicht genommen. Denn dazu wäre es ja notwendig gewesen,

dass die Gesetzesmacher unseren Beruf auch aktiv verstehen müssten, was offenbar zu viel verlangt war. Die Komplexität des Gesetzes bringt in der Anwendung nur Schwierigkeiten. Aber wenigstens ist es lesbarer als das Vorgängergesetz geworden. Ich hatte schon Fälle gehabt, wo ich mit sechs Querverweisen in ein Gespräch gegangen bin und mit elf wieder herausgekommen bin.

VAVROVSKY Die gesamte Komplexität des Vergabewesens wird wahrscheinlich nie und nimmer in einer einzelnen Rechtsmaterie zu fassen sein. Es ist halt nicht alles bis ins letzte Detail regelbar. Ich vertrete für die ÖBB den Projekt-

dem Vergaberecht in Einklang bringen zu können. Jetzt denken Sie aber an kleine oder mittlere Auftraggeber: Die verzweifeln immer mehr an dieser Materie.

PESENDORFER Ich halte das derzeitige Vergabewesen in Österreich für eine Revolution. Es ist einfach toll. Früher haben irgendwelche Adligen oder Parteien ihre Freunde begünstigt. Jetzt gibt es subjektive Rechte, die letztlich beim Verwaltungsgerichtshof durchsetzbar sind, also einen Rechtsschutz. Jeder Bieter, der sich übergangen fühlt, hat die Möglichkeit, dies korrigieren zu lassen. Sind wir doch heilfroh, dass es endlich so ist, dass auch

lich, dass es erst seit 1994 eine Vergaberegulation gibt?

PESENDORFER Das ist, weil erst die EU uns Österreichern den Rechtsstaat im Vergaberecht aufzwingen hat. Und da gehen jetzt manche Leute her und sagen, das sei ein Blödsinn. Unfassbar.

LECHNER Für einen Teil der Bauprojekte ist es ein erstklassiges Werkzeug. Die Schwelle hierfür liegt bei Projekten in der Größenordnung ab 30 bis 50 Millionen Euro. Für Projekte, die darunter liegen, ist es aus der Handhabungssicht zu anspruchsvoll. Ungefähr 50 Prozent unseres jährlichen Wirtschaftsumsatzes in diesem Bereich sind Kleinprojekte. Ich habe bis dato nur Beteiligte finden können, die restlos überfordert sind von der Bedienung des alten Gesetzes und die schlichtweg auszucken, wenn sie das neue in die Hand kriegen. Egal, ob Juristen oder Techniker.

PESENDORFER Da hält sich mein Mitleid in Grenzen. Gesetze zu verstehen ist unser Geschäft.

LECHNER Auch die Landanwälte, die mitdiskutieren müssen, sind sehr stark gefordert.

PESENDORFER Können die denn nicht lesen?

LECHNER Für mich ist dieses Gesetz keine Revolution. Wenn Sie die Baugeschichte heranziehen, werden Sie lernen, dass es etwa im alten Athen die Regel gab, dass ein Architekt, der ein öffentliches Bauvorhaben annahm, sein Gesamtvermögen der Stadtkasse übergeben musste. Nur wenn er die Kosten um weniger als ein Viertel überschritt, bekam er sein Geld zurück und wurde belobigt. Das war viel wirksamer als all die



Kathrin Hornbanger ist ehemalige Chefjuristin und Prokuristin der Bundesbeschaffungs GmbH. Im Jahr 2005 hat sie sich als Rechtsanwältin in Wien selbständig gemacht.

bereich, der zirka 1,2 Milliarden Euro Investitionsvolumen mit etwa 700 Vergaben im Jahr zu bearbeiten hat, und kann aus Auftraggebersicht Hans Lechner nur Recht geben. Wir mussten auf juristischer Seite enorm aufrüsten, um die Projekterfordernisse mit

die Beschaffung von so nebensächlichen Dingen wie Bleistiften objektiv vergeben wird und nicht etwa nach parteipolitischen Überlegungen, wie es früher war.

DER PLAN Seit Österreich als Staat existiert, werden Steuergelder ausgegeben. Ist es nicht erstaun-

351 Paragraphen. Ich verwehre mich dagegen, dass mit dem Hinweis auf irgendwelche Unlauterkeiten im Baugeschäft dieses Gesetz als Revolution betrachtet wird. Wenn man etwas ordentlich machen wollte, war das immer möglich. Die Frage ist doch: Wie wollen Sie denn aus einem Angebotsvergleich herauslesen, ob dort oder da ein Reindl ausgeschmiert worden ist oder nicht. Ich habe noch keinen Juristen gefunden, der das kann. Das ist Wissen weit außerhalb der juristischen Sphäre.

DER PLAN Können Sie in etwa diese kleineren Projektdimensionen konkretisieren?

LECHNER Es geht um Projekte in der Größenordnung zwischen 500.000 und zwei Millionen Euro. Das ist das Geschäft, das flächendeckend am Land stattfindet, sogar in der Gemeinde Wien. Es handelt sich dabei um rund 50 Prozent des gesamten Bauvolumens von Österreich. Und wir haben eine extrem zersplitterte Anbieterstruktur.

DER PLAN Und keiner kennt sich mehr aus?

LECHNER Ich stelle bei vielen Kollegen und in der Ausbildung fest: Man versteht mich nicht. Ich habe

Willkür bei Vergaben begünstigt. **VAVROVSKY** Das ist so. Alle, die sich jemals mit Zuschlagskriterien beschäftigt haben, wissen das. Das Problem ist: Das Gesetz gibt ein Verfahren vor. Und die Fachleute, die Leistungen zu beschaffen haben, müssen ein Kompendium aus Zuschlagskriterien mit unterschiedlichen Quantifizierungsmethoden, Maßstäben oder absoluten Zielerfüllungsgraden in Bandbreiten und Gewichtungen in ein geschlossenes und nachvollziehbares System bringen. Da sind derartig viele Freiräume drinnen, die jedwede Eingriffsmöglichkeit willkürlicher Art zulassen, wenn nicht im Vorhinein ganz klar definiert wird, wie der Weg zur Bestbieterermittlung läuft. Durch die Margen ist ein erheblicher Spielraum möglich. Sie öffnen der Willkür Tür und Tor.

DER PLAN Ein Beispiel?

LECHNER Es gibt vermutlich ein paar tausend Kartenspiele auf dieser Welt. Man kann für diese Regeln schreiben, soviel man will – das Schummeln wird nie vermieden werden können. Auch dieses Vergabegesetz wird das Schummeln nicht verhindern können.

PESENDORFER Beim Tarock können Sie sicher nicht schummeln; vor



Hans Lechner ist Universitätsprofessor an der TU Graz und Inhaber eines Ingenieurbüros. Er gilt als vehementer Gegner des neuen BVerG 2006.

unerhört. Jedes Gesetz hat eine Entwicklungsgeschichte. Auch die Gewerbeordnung, Mitte des 19. Jahrhunderts erstmals erlassen, hat sich über viele Novellen an die Bestform herangetastet. Ich bin wirklich stolz darauf, dass Österreich seit 1993 mit nur vier Novellen eine tolle Bundesvergabesituation geschaffen hat. Das ist doch fantastisch. Natürlich ist es manchmal mühselig, und nicht allen fliegt die Juristerei zu. Sie decken die Architektur und das Ingenieurwesen ab. Da bin ich Laie. Aber Sie kennen sich offenbar in meinem Bereich nicht aus. Das ist eben das Wesen der Spezialisierung, soll es ja auch sein.

DER PLAN Darf ich die Diskussion in eine andere Ebene lenken ...

PESENDORFER Nein, Moment. Was war denn bis zum ersten Gesetz 1993? Das war doch im Vergaberecht ein rein parteipolitisches Gefecht. Und was haben wir heute? Die Möglichkeit für einen übergangenen Bieter, schlimmstensfalls beim Verwaltungsgeschichtshof Gerechtigkeit zu erwirken. Machen Sie das doch nicht herunter. Und eins noch: Die 351 Paragraphen des Bundesvergabegesetzes 2006 zu begreifen, schaff' sogar ich in meinem Alter. Ich muss wirklich sagen: Wer da behauptet, das sei so schwierig, soll sich das einmal durchlesen. Jetzt hat ein übergangener Bieter die Chance, sich zu beschweren, das nenne ich Rechtsstaat.

„Die Europäische Union hat uns Österreichern den Rechtsstaat im Vergabewesen aufgezwungen. Und da gehen jetzt manche her und sagen: Blödsinn. Unfassbar!“

SCHNIZER Darf ich relativieren: Alle Leute, die mit dem Vergabegesetz befasst sind, sind unglücklich darüber, und alle wären noch viel unglücklicher, wenn es dieses nicht geben würde. Das hängt mit

der Vielfalt konkurrierender Interessen zusammen und mit der Menge an Geld – mehr als 40 Milliarden Euro jährliche Vergaben der öffentlichen Hand allein in Österreich, europaweit rund 16 Prozent des gesamten EU-BIPs –, dessen Ausgaben dieses Gesetz regelt. Aber das Hauptproblem, das sich daraus ergibt, ist nicht von der Hand zu weisen: Große Unternehmen haben tendenziell eigene Vergabeabteilungen, aber kleine sind mit dem Gesetz überfordert. Dieses Problem ist auch mit einem abgeschlankten Gesetz nicht in den Griff zu bekommen. Denn das führt dazu, dass man wiederum auf die Sprüche der Gerichte angewiesen ist.

PESENDORFER Kasuistik hin oder her. Die Wirkung, dass Vergaben nicht mehr im Hinterzimmer irgendeines Parteisekretariats bestimmt werden, ist doch entscheidend. Das hat bisher keiner gesagt. Natürlich bin ich dafür, dass Gesetze einfach, verständlich und kurz sind. Aber warum dieses Gesetz so kompliziert sein soll, verstehe' ich nicht. 351 Paragraphen, das ist ja ein Klacks. Im ABGB haben Sie über 1000.

LECHNER Es geht wirklich nicht darum, dass auch jene am flachen Land tätigen involvierten Menschen nicht lesen könnten, sondern dass sie von der Materie einfach überfordert sind. Dazu haben wir auch Untersuchungen gemacht. In der Steiermark wickeln

zirka 750 Gemeinden rund 50 Prozent ihres Bauumsatzes in relativ kleinen Projekten ab. Diese Ebene ist von der Materie einfach überfordert.

DER PLAN Auf der ausschreibenden oder auf der bietenden Seite?

LECHNER Auf beiden. Es überfordert auch viele Bürgermeister. Und für einen großen Teil der Kundschaft, die das BVerG anwenden sollen, ist es schlichtweg far out. Auf diesem Klavier können nur noch die wirklich großen Unternehmen spielen. 50 Prozent der österreichischen Architekten sind aber Zwei-Mann-Büros. Die sind restlos verzweifelt mit diesem Gesetz. Sie werden es in den kommenden fünf Jahren erleben: Mit diesem Gesetz rotten wir unsere Klein- und Mittelbetriebe definitiv aus. Ob Sie das jetzt hören wollen oder nicht, das ist eine Folge des BVerG 2006. Ich befürchte, dass



Michael Fruhmann ist Verfassungsrechtsexperte des Bundeskanzleramtes und der wichtigste Redakteur des BVerG 2006. Daher gilt er auch als dessen entscheidender Experte.

vor kurzem eine eintägige Schulungsrunde zum BVerG 2006 gemacht, und die Kollegen, die vorwiegend kleinere Projekte machen, waren nach drei Stunden mausetot.

HORNBANGER Das Gesetz ist tatsächlich so komplex, dass kaum jemand mehr in der Lage ist, ein Vergabeverfahren ordnungsgemäß abzuwickeln. Also werden Wege gesucht, dem BVerG zu entfliehen. Aber dass Vergabeverfahren außerhalb eines Wettbewerbes stattfinden, sollte nicht passieren.

DER PLAN Was heißt das konkret?

HORNBANGER Auf der einen Seite soll ein Vergabeverfahren nach detaillierten Vorschriften den Bestbieter ermitteln. Auf der anderen Seite ist der Auftraggeber bei der Vergabe wieder frei. Also wozu der ganze Aufwand der Verfahren?

FRUHMANN Achtung: Das Gesetz bestimmt ja nicht, was beschafft wird, sondern das macht der Auftraggeber. Ob der nun goldene Wasserhähne haben will oder nicht. Dem Auftraggeber wird nur gesagt, wie er vorzugehen hat, wenn er Sachen beschafft.

HORNBANGER Aber der Kern, die Bestbieterermittlung, wurde wieder deutlich gelockert, indem der Auftraggeber so genannte Margen festlegen kann. Dadurch wird

allen nicht mit mir. Warum sollte das beim BVerG 2006 anders sein?

HORNBANGER Kern der Problematik ist die Marge. Früher war die Verwendung einer Marge eingeschränkt, jetzt ist sie gelockert.

DER PLAN Was ist jetzt genau unter dieser Marge zu verstehen?

VAVROVSKY Die Bandbreite der Gewichtung von Zuschlagskriterien.

PESENDORFER Ich verstehe das alles nicht. Ein Gesetz muss man halt lesen, und dafür gibt es Profis. Was Sie hier alle behaupten, ist ja eine Fundamentalkritik an meinem Beruf. Ich bin wirklich empört. Machen Sie doch nicht so globale Aussagen. Das ist doch



Wolfgang Pesendorfer ist Vizepräsident des Österreichischen Verwaltungsgerichtshofes und Vorsitzender des Nationalen Vergabeausschusses. Er findet das BVerG 2006 ganz toll.

PLAN WISSEN

absichtliche Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die beabsichtigte Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems, die beabsichtigte Vergabe im Wege eines wettbewerblichen Dialogs sind in den im BVerG bestimmten Publikationsmedien bekannt zu machen. Darüber hinaus sind vergebene Aufträge im Oberschwellenbereich (siehe Oberschwellenbereich), Vorinformationen und u. U. Berichtigungen (siehe Berichtigung) bekannt zu machen (§§ 46–55 BVerG 2006).

BERICHTIGUNG

Änderung der Ausschreibungsunterlagen bzw., wenn erforderlich, auch der Bekanntmachung durch den Auftraggeber während der Angebotsfrist.

BESTBIETERPRINZIP

Bedeutet, dass der Zuschlag (siehe Zuschlag) dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt wird. Neben dem Preis ist daher zumindest ein weiteres Zuschlagskriterium (siehe Zuschlagskriterium) vorzusehen. Zu unterscheiden ist davon das (siehe) Billigstbieterprinzip.

BEWERBER

Ist ein Unternehmer oder ein Zusammenschluss von Unternehmern, der sich an einem Vergabeverfahren beteiligen will und dies durch einen Teilnahmeantrag (siehe Teilnahmeantrag) oder eine Anforderung bzw. das Abrufen von Ausschreibungsunterlagen bekundet hat (§ 2 Z 12 BVerG 2006).

BIETER

Ist ein Unternehmer oder ein Zusammenschluss von Unternehmern, der ein Angebot eingereicht hat (§ 2 Z 13 BVerG 2006).

BILLIGSTBIETERPRINZIP

Bedeutet, dass der Zuschlag dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt wird.

Dienstleistungsauftrag

Entgeltlicher Auftrag, dessen Vertragsgegenstand Dienstleistungen im Sinne der Anhänge III (prioritäre Dienstleistungen, z. B. Architektur, technische Beratung und Planung) und IV (nicht prioritäre Dienstleistungen, z. B. Eisenbahnen) BVerG sind (§ 6 BVerG 2006).

DIREKTVERGABE

Ein Auftraggeber bezieht eine Leistung formfrei und unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmer gegen Entgelt. Diese Möglichkeit ist durch die Bestimmungen des BVerG 2006 (§ 41) reglementiert.

EINSTUFIGES VERFAHREN

Verfahren, in dem der Auftraggeber ohne vorherige Auswahl der Bewerber unmittelbar zur Angebotsabgabe durch Übermittlung der Ausschreibungsunterlagen auffordert.

EIGNUNGSKRITERIEN

Vom Auftraggeber festgelegte, nicht diskriminierende Mindestanforderungen an die Bewerber bzw. Bieter, die gemäß den Bestimmungen des BVerG 2006 (§ 69 ff.) nachzuweisen sind.

FRISTEN

Das BVerG unterscheidet zwischen Fristen im Laufe eines Vergabeverfahrens (materielle Fristen, wie etwa die Angebotsfrist, vgl. §§ 56 ff. BVerG 2006) und Fristen im Laufe eines bzw. zur Einleitung eines Vergabekontrollverfahrens (prozessuale Fristen).

GESAMTPREIS

Summe der Positionspreise (Menge mal Einheitspreis oder Pauschalpreis) unter Berücksichtigung allfälliger Nachlässe und Aufschläge. Bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer (§ 2 Z 26 lit d BVerG 2006).

PLAN WISSEN

NICHT OFFENER WETTBEWERB

Zweistufiges Verfahren, bei dem in der ersten Stufe an einen Interessentenkreis (mindestens drei) die Aufforderung zur Teilnahme am nachfolgenden Verfahren ergeht. Anhand von Auswahlkriterien werden die Teilnahmeanträge geprüft und jene Bewerber ausgewählt, welche zur zweiten Stufe eingeladen werden. Die zweite Verfahrensstufe entspricht dem Ablauf eines offenen Wettbewerbs (siehe offener Wettbewerb).

NICHT OFFENES VERFAHREN MIT BEKANNTMACHUNG

Zweistufiges Verfahren, bei dem der Auftraggeber, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, ausgewählte Bewerber zur Abgabe von Angeboten auffordert (§ 25 Abs 3 BVerG 2006). Es gilt strenges Verhandlungsverbot.

NICHT OFFENES VERFAHREN OHNE BEKANNTMACHUNG

Der Auftraggeber fordert eine beschränkte Anzahl (mindestens 5) von befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmern auf, ein Angebot zu legen. Es erfolgt keine Bekanntmachung, die Ausschreibungsunterlagen werden direkt an die eingeladenen Unternehmer übermittelt (§ 25 Abs 4 BVerG 2006). Es gilt strenges Verhandlungsverbot. Diese Verfahrensart ist nur im Unterschwellenbereich zugelassen (§ 37 BVerG 2006).

OBERSCHWELLENBEREICH

Im Vergaberecht wird zwischen Oberschwellenbereich und Unterschwellenbereich unterschieden. Überschreitet der geschätzte Auftragswert einen bestimmten Schwellenwert (siehe Schwellenwerte), ist die Leistung EU-weit auszuschreiben. Überschreitet er den Schwellenwert nicht, liegt er damit im Unterschwellenbereich (siehe Unterschwellenbereich) und muss nur in Österreich ausgeschrieben werden.

OFFENES VERFAHREN

In diesem einstufigen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert (§ 25 Abs 2 BVerG 2006).

ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

Öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 3 BVerG 2006 sind neben den Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) Einrichtungen,

- die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind;
- die zumindest teilrechtsfähig sind und überwiegend von öffentlichen Auftraggebern finanziert werden, deren Aufsicht unterliegen oder bei denen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane mehrheitlich von öffentlichen Auftraggebern ernannt worden sind.

OFFENER WETTBEWERB

Einstufiges Verfahren, welches allen Teilnahmeberechtigten offen steht (§ 154 Abs 1 BVerG 2006). Es wird eine unbeschränkte Zahl von Interessenten aufgefordert, Wettbewerbsarbeiten vorzulegen. Der Wettbewerb kann in mehreren Bearbeitungsstufen durchgeführt werden. Die Bewertung der Arbeiten erfolgt durch ein Preisgericht.

SCHWELLENWERTE

Das BVerG kennt zahlreiche Schwellenwerte, deren Über- bzw. Unterschreitung durch den geschätzten Auftragswert maßgeblich für die Wahl der Verfahrensart ist. Die wichtigsten sind folgende: Oberschwellenbereich:

- Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 211.000 Euro;
- Bau- und Baukonzessionsaufträge ab 5.278.000 Euro;

wir damit einen tragfähigen Teil unserer Wirtschaft – nochmals – ausrotten.

DER PLAN Einer der umstrittenen Punkte des neuen BVerG 2006 ist die Vergabe von geistigen Dienstleistungen.

VAVROVSKY Es geht dabei um Folgendes: Das Gesetz sagt, dass Leistungsbeschreibungen so formuliert sein müssen, dass sie den Bewerbern und Bieter eine klare Vorstellung über den Auftragsgegenstand vermitteln, damit eine Vergleichbarkeit der Angebote zum Zeitpunkt der Bestbieterermittlung möglich ist. Klare Vorstellung über den Auftragsgegenstand heißt: Definition über Inhalt, Umfang und Qualität. Bei geistigen Dienstleistungen kann ich vielleicht Inhalt und Umfang definieren. Aber bei der Qualität tut sich ein Problem auf: Denn der Auftraggeber müsste ja Vorgaben machen für etwas, was er zu diesem Zeitpunkt gar nicht hinlänglich beschreiben kann.

DER PLAN Deshalb sucht man ja etwa die geistige Dienstleistung von Ziviltechnikern.

VAVROVSKY Genau. Geistige Dienstleistungsprodukte sind ab-

hängig vom Leistungsträger, also subjektiv beeinflusst von seinem Talent, seiner Erfahrung, seiner Ausbildung. Der Auftraggeber ist aber selten in der Lage, diesen Grad der Qualität des Produktes der geistigen Dienstleistung im

„50 Prozent der Architekten und Ingenieurkonsulenten haben Zwei-Mann-Büros. Die sind restlos mit diesem Gesetz überfordert. Die werden ausgerottet.“

Vorhinein ausreichend zu beschreiben. Geistige Dienstleistungen sind daher in aller Regel schwer zu definieren.

DER PLAN Es geht also um diffuse Erwartungshaltungen?

VAVROVSKY Um subjektive. Der Bieter kann dem Auftraggeber nicht viel mehr sagen als: Ich verspreche, deine Erwartungen hinsichtlich der Qualität meiner Leistungen zu erfüllen. Damit ist das System völlig offen. Denn der Auftraggeber erinnert sich ja auch daran, wer in der Vergangenheit bereits seine qualitativen Erwartungen erfüllt hat. Also in welchen Bieter er größeres Vertrauen setzt, weil dieser früheren Erwartungen hinsichtlich einer qualifizierten Leistungserbringung bereits entsprochen hat. Das sollte ein ganz wesentliches Zuschlagskriterium sein, es ist und bleibt aber ein subjektives Kriterium. Das gesamte Vergabewesen versucht indes, diesen Subjektivitäten auszuweichen.

DER PLAN Und zwar wie?

VAVROVSKY Die Crux ist: Wie weit darf der öffentliche Auftraggeber in der Auslegung seiner subjektiven Kriterien gehen? Die Lösung des Gesetzes ist: Einführung von

Margen, also Bandbreiten für einzelne Beurteilungskriterien. Aber das widerspricht wiederum dem Vergabegedanken, denn eigentlich sollte zum Zeitpunkt der Ausschreibung alles bekannt sein, was letztlich zur Auftragsvergabe



Georg-Michael Vavrovsky ist Vorstand der ÖBB Infrastruktur Bau AG sowie Vorstandsdirektor des Ressorts Projekte und damit für eines der größten Vergabebudgets des Landes zuständig.

führt. Fazit in der Praxis: Nach einem aufwändigen und teuren Vergabeverfahren stehen wir am Schluss wieder vor einer subjektiven Entscheidung.

DER PLAN Eine einsame Entscheidung, wie sie etwa der ehemalige französische Staatspräsident François Mitterrand zugunsten der Pyramide vor dem Louvre getroffen hat, wäre also unter diesem BVerG 2006 nicht möglich?

LECHNER Mitterrand war so unumstritten, dass seine Entscheidung

eben nicht angefochten worden ist. Kein Kläger, kein Richter.

VAVROVSKY Der Ansatz sollte ein anderer sein: Die handelnden Menschen in den vergebenden Stellen sollten korrekte, integre und sachlich agierende Persönlichkeiten sein. Denn die Vergabe von geistigen Dienstleistungen kann letztlich nur eine subjektive Entscheidung sein, die derzeit mit einem extrem hohen Aufwand, der sich nur bei umfangreichen Leistungen lohnt, substituiert

wird. Es geht also darum, die Schwellenwerte für ein derart aufwändiges Verfahren den Erfordernissen anzupassen oder sie entsprechend anzuheben.

DER PLAN Können Sie uns eine ungefähr Größenordnung geben?

VAVROVSKY Nehmen wir ein geregeltes Vergabeverfahren bei der Projektabwicklung der ÖBB. Der Aufwand auf Auftraggeberseite für ein durchschnittliches Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung beträgt etwa 20.000 bis 30.000 Euro, zum Teil auch wesentlich mehr! Und auf der Bieterseite noch einmal so viel. Das heißt: Wir vergeuden wahnsinnig viel Geld und Zeit.

PESENDORFER Es gibt eine ganz große Illusion, zu glauben, dass man mit einem Gesetz alles regeln kann. Geistige Dienstleistungen sind eben nicht zu definieren, weil zwar die Auftraggeber ungefähr eine Ahnung haben, was sie wollen, aber nicht, wie es im Endeffekt aussehen soll. Geistige

Good or not: Ausgewählte Neuerungen des Bundesvergabegesetzes 2006

Was das Bundesvergabegesetz 2006 für Ziviltechniker im Detail an Änderungen bringt.

VON JOHANNES S. SCHNITZER

Neben den „klassischen“ Vergabeverfahren, wie dem offenen, dem nicht offenen und dem Verhandlungsverfahren führt das Bundesvergabegesetz 2006 völlig neue Verfahrenstypen ein. So steht bei besonders komplexen Aufträgen, welche weder im offenen noch nicht offenen Verfahren vergeben werden können, nun der *Wettbewerbliche Dialog* zur Verfügung und soll insbesondere bei PPP-Modellen Anwendung finden.

Neu ist weiters, dass die *Rahmenvereinbarung* nunmehr auch im Oberschwellenbereich möglich ist und dass offenkundig unzulässige *Direktvergaben*, bei welchen die Zuschlagerteilung direkt an einen Unternehmer erfolgte, ohne dass andere Unternehmer an diesem Vergabeverfahren beteiligt waren, auch noch nachträglich aufgehoben werden können.

Entgegen den Vorentwürfen zum BVerG 2006 normiert das Gesetz wiederum einen *Sondertatbestand für die Vergabe von geistigen Dienstleistungen*, wie Bauplanungsdienstleistungen (ein Verhandlungsverfahren mit nur einem Bieter ohne vorherige Bekanntmachung bis zu einem geschätzten Auftragswert von grundsätzlich 105.500 Euro gemäß § 38 Abs 3), sofern die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbs in Bezug auf die Kosten des Beschaffungsvorganges unökonomisch wäre.

Ein *Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung* ist bei Dienstleistungen neuerlich im

gesamten Unterschwellenwertbereich, sprich bis derzeit 211.000 Euro, stets zulässig.

Im Zusammenhang mit dem *(Planungs)wettbewerb* sieht das Gesetz eine ausdrückliche Unterscheidung zwischen Ideen- und Realisierungswettbewerb vor, wobei fortan die freie Wahl zwischen offenem und nicht offenem Wettbewerb herrscht. Besonders auffallend ist, dass nunmehr die Möglichkeit der Durchführung eines Dialoges zwischen Preisgericht und Teilnehmer vor Kürung der Preisträger besteht.

Zudem wurde klargestellt, dass im Falle der Ausschreibung einer Gesamtleistung, die unterschiedliche Befugnisse in verschiedenen Fachrichtungen erfordert, jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft die Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil nachzuweisen hat. Bei einem „homogenen“ Leistungsgegenstand hingegen – d. h. für welchen dieselbe Befugnis erforderlich ist – haben alle Mitglieder der Bietergemeinschaft die entsprechende Befugnis nachzuweisen.

Im Zusammenhang mit dem *Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit* besteht neuerdings bei Dienstleistungen im „klassischen Bereich“ bis 80.000 Euro unter gewissen Umständen die Möglichkeit, von einem solchen *Nachweis abzusehen*.

Bei *Subvergaben* ist grundsätzlich die Weitergabe des gesamten Auftrages unzulässig, wobei der Auftraggeber anzugeben hat, ob nur

die wesentlichen Subunternehmer im Angebot anzuführen sind. Bisher mussten Bieter wesentliche Teile jener Arbeiten, welche von ihrem Befugnisumfang erfasst waren, selbst ausführen.

Eindeutig ist dem BVerG 2006 der Abschied von der *Alternativangebotsfreundlichkeit* entnehmbar. Solche Angebote sind nunmehr grundsätzlich unzulässig, sofern Auftraggeber diese nicht ausdrücklich für Bestbieterverfahren zulassen. Neu ins vergaberechtliche Regime werden die so genannten *Abänderungsangebote* eingeführt, welche im Gegensatz zu den Alternativangeboten grundsätzlich zulässig sind und geringfügige technische Abweichungen von der ausgeschriebenen Leistung erlauben.

Im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz ist insbesondere die Erweiterung des Kataloges an gesondert anfechtbaren Entscheidungen, wie die *Ausscheidensentscheidung* und die *Widerrufsentscheidung*, zu nennen. Überdies sind neue *Entscheidungsfristen* des Bundesvergabeamtes von grundsätzlich sechs Wochen, Adaptionen bei der Höhe der *Pauschalgebühren* und der *gänzliche Entfall der Bundesvergabebeurteilungskommission* zu beachten.

Die umfassenden *Übergangsregelungen* vom Vergaberegime 2002 zum BVerG 2006 betreffen vor allem öffentliche Auftraggeber im Landesbereich. ●●●

Dienstleistungen sind halt nicht vorher bestimmbar. Entscheidend ist nur, dass dieser Prozess in einem geregelten Verfahren passiert, das nachgeprüft werden kann. Alles andere ist ein gefährliches Killerargument. Da kann man ja gleich die ganze Gesetzgebung vergessen. Die paar wenigen 351 Paragraphen des BVergG 2006 wird doch noch jeder lesen können, seit Maria Theresia haben wir ja die Volksschulpflicht, die vor allem der Ausbildung im Lesen dient.

LECHNER Diese 351 Regelwerke werden von den meisten eben als zu kompliziert empfunden.

PESENDORFER Dann sollen sie das eben genau lesen.

SCHNIZER Ich glaube, dass das Gesetz ausgewogen ist. Aber viel-

auch Geld.

VAVROVSKY Entschuldigung, der Rechtsschutz kostet uns fast nichts, weil wir ganz selten vor dem Vergabeamt oder gar vor Gerichten stehen. Wirklich teuer sind die Vorbereitung, Abwicklung und Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens. Wir unterliegen ja auch noch anderen Gesetzen, etwa dem Aktiengesetz. Die Folge ist: Eine Anzahl größerer Leistungspakete, von denen jedes einzelne Element für sich stehen könnte, wird zusammengefasst, damit sich solche Verfahren wirtschaftlich rentieren. Das wiederum führt zu einem verengten Markt. Ich weiß, wovon ich da rede: Große Leistungspakete im Bau- und Planungsbereich schränken sich oftmals auf wenige An-

reich möglich sein. Dies setzt aber voraus, dass die handelnden Personen anständig und integer sind. Allerdings sollte stets ein wirkungsvolles Vieraugenprinzip gewährleistet sein.

HORNBANGER Das Vergaberecht will ja nichts anderes als die Objektivierbarkeit eines öffentlichen Auftrages herstellen. Und das ist

„Die meisten öffentlichen Auftraggeber versuchen mit der größtmöglichen Gewalt, aus diesem Gesetz zu flüchten. Wenn das kein Qualitätskriterium ist.“

halt in bestimmten Bereichen eben nur begrenzt machbar – etwa bei geistigen Dienstleistungen, ja sogar im Bereich der gesamten Dienstleistungen.

LECHNER Ich will jetzt noch mal ein bisschen provozieren: Wir streichen jetzt die ganze Zeit das Positive des neuen BVergG 2006 gegenüber dem Gesetzlosen heraus. Meine Frage: Was ist denn Ihrer Meinung nach ein wirklich gutes Vergabegesetz? Meine persönliche Antwort: Ein wirklich gutes Gesetz ist jenes, das vom privaten Sektor – also auch von Architekten und Ingenieurkonsulenten – freiwillig angewandt wird, weil die Regeln völlig klar und fair sind. Das wäre das Optimum.

PESENDORFER Nein.

LECHNER Ich weiss, dass die meisten öffentlichen Auftraggeber, vor allem die ganz großen mit der größtmöglichen Auftragssumme, versuchen, mit der größtmöglichen Gewalt aus dem Gesetz rauszuflüchten. Jeder versucht nur noch, das Ding zu vermeiden. Das ist für mich schon ein Qualitätskriterium für ein Gesetz. Ich verstehe schon, dass einige hier das nicht gerne hören. Aber so ist es.

FRUHMANN Sie können doch nicht die falsche Handhabung eines Gesetzes dem Gesetzgeber anlasten. Wenn ein Auftraggeber falsch vorgeht, weil er zu unprofessionell vorgeht, ist das nicht dem Gesetz zuzuschreiben. An einem Gesetz kann man viel kritisieren, aber doch nicht die

falsche Anwendung.

PESENDORFER Herr Lechner, nennen Sie mir ein Gesetz auf dieser Welt, das absolut freiwillig eingehalten wird. Das gibt es nicht. Warum sollte das beim Vergaberecht anders sein? Sie haben Illusionen.

DER PLAN Das können wir nicht so stehen lassen.

LECHNER Ich möchte aber darauf antworten. Wenn wir davon ausgehen, dass sich ein Staat vernünftigerweise wirtschaftlich und rational verhält, also sowohl für Auftraggeber als auch Auftragnehmer faire Lösungen sucht, stimmt das in diesem Fall meiner Erfahrung nach nicht mehr. Wir haben seit längerem das Phänomen, dass beide Gruppen unter der Hand oder auch nicht unter der Hand nur noch über Konstruktionen nachdenken, nicht mehr dem Bundesvergabegesetz zu unterliegen. Das hat für mich eine bedenkliche Größenordnung angenommen, über die man auch weiterhin ganz offen reden muss.

HORNBANGER Mein Wunsch an die Gesetzgeber sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene ist: nicht alles über einen Kamm scheren. Da ist nämlich die ganze Crux begraben. Dort, wo eine professionelle Beschaffung aufgrund von Fach- und Sachwissen der Auftraggeber und der personellen Kapazitäten realistisch möglich ist, sind auch detaillierte Verfahrensvorschriften zielführend und auch leistbar. Aber dort, wo es die Fachleute nicht gibt und auch der Leistungsumfang nicht ganz klar objektivierbar ist, wie etwa bei geistigen Dienstleistungen, dort sollte uns das Recht einen größeren Spielraum lassen. Es geht um den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Leben und leben lassen.

DER PLAN Vielen Dank für dieses Gespräch! ...

PLAN WISSEN

Unterschwellenbereich:
• Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis 211.000 Euro;
• Bau- und Baukonzessionsaufträge bis 5.278.000 Euro.

SEKTORENAUFTRAGGEBER

Sektorenauftraggeber sind Unternehmen, die eine Tätigkeit im Bereich der Wasser-, Energie- oder Verkehrsversorgung gemäß § 164 ff. BVergG 2006 ausüben und entweder öffentliche Unternehmen sind oder ihre Tätigkeit aufgrund eines besonderen oder ausschließlichen Rechts ausüben. Typische Sektorenauftraggeber sind Verkehrsbetriebe, Energieversorger oder Flughafenbetreiber.

UNTERSCHWELLENBEREICH

Jener Bereich von Beschaffungen, die aufgrund eines niedrigen Auftragswertes nicht EU-weit auszuschreiben sind.

VERHANDLUNGSVERBOT

Gilt nach Ablauf der Angebotsfrist sowohl im nicht offenen Verfahren als auch im offenen Verfahren, d. h. die Bieter sind grundsätzlich nicht mehr berechtigt, ihre Angebote zu ändern. Zulässig sind Gespräche zur Aufklärung.

VERHANDLUNGSVERFAHREN MIT BEKANNTMACHUNG

Zweistufiges Verfahren, das der Auftraggeber bei Vorliegen eines Ausnahmestatbestandes wählen kann. Nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, werden ausgewählte Bewerber (mindestens drei) zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Im Anschluss kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden (§ 25 Abs 5 BVergG 2006).

VERHANDLUNGSVERFAHREN OHNE BEKANNTMACHUNG

Eine beschränkte Anzahl von Unternehmen (mindestens drei) wird direkt zur Abgabe von Angeboten eingeladen. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden (§ 25 Abs 6 BVergG 2006).

WIDERRUF

Ein Vergabeverfahren kann nur durch Zuschlag oder Widerruf beendet werden. Widerruft der Auftraggeber eine Ausschreibung, erlangt er wieder seine ursprüngliche Handlungsfreiheit. Eine Ausschreibung kann jedoch nicht beliebig, sondern nur aus bestimmten, festgelegten Gründen widerrufen werden (§§ 138, 139 BVergG 2006).

ZUSCHLAGSENTSCHEIDUNG

Die an die Bieter abgegebene, nicht verbindliche Absichtserklärung, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll.

ZUSCHLAGSKRITERIEN

Die vom Auftraggeber im Verhältnis ihrer Bedeutung festgelegten, nicht diskriminierenden und auftragsbezogenen Kriterien, nach welchen das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird oder bei der Wahl des Angebotes mit dem niedrigsten Preis.

ZWEISTUFIGES VERFAHREN

Beim nicht offenen Verfahren mit Bekanntmachung und beim Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung werden in einer ersten Stufe all jene Bewerber, die rechtzeitig Teilnahmeanträge gestellt haben, auf ihre Eignung überprüft und anhand der festgelegten Auswahlkriterien gereiht. Die Übermittlung der Ausschreibungsunterlagen und damit die Einladung zur Offertlegung erfolgt allerdings erst in der zweiten Stufe nur an jene Bewerber, welche sich in der ersten Stufe erfolgreich qualifiziert haben.



Johannes Schnitzer ist Verfassungsexperte und SP-Parlamentsklub-Sekretär. Er gilt als eine der wesentlichen Persönlichkeiten beim Zustandekommen des neuen BVergG 2006.

leicht könnte es in ein, zwei Aspekten, vor allem, was die geistigen Dienstleistungen im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens betrifft, geändert werden.

PESENDORFER Grundsätzlich nochmals: Entscheidend an dem Gesetz – basierend auf EU-Vorschriften – ist doch, dass jeder eine gleiche Chance kriegt. Das ist die Idee der ‚vorherigen Bekanntmachung‘. Und wenn es zu Meinungsverschiedenheiten kommt, landen die Leute eben beim Verwaltungsgerichtshof. So ist das im Rechtsstaat, und ein Rechtsstaat, der Rechtsschutz bietet, kostet eben

bieter ein, und das sollte ja eigentlich nicht gewollt sein.

DER PLAN Ein Oligopol.

VAVROVSKY Absolut, das ist de facto die Folge der momentanen Regelungen, wie sie uns von europäischer Ebene vorgegeben sind. Ich glaube zwar nicht, dass alle Klein- und Mittelbetriebe kaputtgehen, aber sie haben es immer schwerer, Qualität zu produzieren und dabei auch wirtschaftlich überleben zu können. Es sollten daher im Unterschwellenbereich auch andere Möglichkeiten der Vergabe geistiger Dienstleistungen im vergaberechtsfreien Be-

LOBBYING: DIE ROLLE DER KAMMER

Über die umfangreichen Arching-Aktivitäten, das BVergG doch noch zu drehen.

VON JOHANNES S. SCHNITZER

Das zweite Halbjahr 2005 war durch das intensive Lobbying-Paket der Länderkammer im Hinblick auf das BVergG 2006 geprägt. Bereits im Juli 2005 verfasste die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland eine umfangreiche Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Bundeskanzleramtes, in dem die Kernanliegen des Berufsstandes dargelegt wurden. Im Sinne der Deregulierung von Vergaben und der Forcierung des Qualitätswettbewerbes forderte die Kammer darin insbesondere die zwingende Vergabe von geistigen Dienstleistungen im Verhandlungsverfahren, die Verankerung der Trennung von Planung und Ausführung, die Anhebung der Unterschwellenwerte im Unterschwellenbereich, die Beibehaltung eines Sondertatbestandes für die Vergabe geistiger Dienstleistungen sowie die Stärkung des Rechtsschutzes.

Aufgrund etlicher Gespräche mit Abgeord-

neten und Klubsekretären der im Parlament vertretenen Parteien sowie mit Repräsentanten diverser öffentlicher Auftraggeber kam es noch im Rahmen der Begutachtungphase zu wesentlichen Änderungen im Entwurfstext. Auch die sodann vorliegende Regierungsvorlage bedurfte in standespolitischer Perspektive noch einiger Modifikationen. So setzte die Kammer den Dialog insbesondere mit Mitgliedern des Verfassungsausschusses des Nationalrates fort, um noch vor Einbringung der Regierungsvorlage zur Beschlussfassung im Parlament Adaptionen zu erreichen, was auch zum größten Teil gelang. Insbesondere zur Forcierung des von der Kammer vorformulierten Abänderungsantrages wurden Kooperationen mit anderen Lobbying-Einrichtungen, vor allem der Plattform Architektur und Baukultur, eingegangen.

So wurden etwa Bauplanungsdienstleistungen explizit als ein Beispiel geistiger Dienstleistungen im Gesetz normiert, und es wurde klarge-

stellt, dass solche Leistungen im Verhandlungsverfahren zu vergeben sind. Die Distanz der Legistik von den Sachargumenten der Betroffenen zeigte sich besonders im Bereich des Planungswettbewerbswesens. So wurde den Argumenten der verpflichtenden Vorabkennntgabe bzw. fachlichen Mindesteignung des Preisgerichts keine Berücksichtigung geschenkt. Einen klaren Bruch mit der österreichischen Wettbewerbsstradition stellt auch die nunmehrige Möglichkeit der Durchführung eines Dialoges zwischen Preisrichter und Wettbewerbsteilnehmer vor Kürung der Preisträger dar. Der vehementen Forderung nach der strikten Wahrung der Anonymität wurde keine Folge geleistet. Aber in letzter Minute vor der parlamentarischen Beschlussfassung kam es nach weiteren Interventionen zu einem Vier-Parteien-Entschließungsantrag, der die Regierung auffordert, 2007 einen Bericht über die Praxis bei der Durchführung von Wettbewerben vorzulegen. ...

„Schon heute die Zukunft gestalten“

GASTKOMMENTAR Der niederösterreichische Baudirektor Peter Morwitzer über baugestalterische Vorstellungen seines Bundeslandes – modern, ökologisch, den Traditionen verbunden.

Die Baugestaltung in Niederösterreich findet sich heute in einem großen Spannungsfeld wieder. Zum einen die neue Technik und der Wunsch nach Häusern mit erhöhter Wohn- und Architekturqualität, zum anderen die Forderungen nach einem Bewahren des Ortsbildes.

Die zentrale Frage lautet: Sollen wir modern bauen oder traditionell? Meine Antwort darauf lautet klipp und klar: Bekennen wir uns zu einem zeitgemäßen, qualitativen Bauen.

Ein Trend ist deutlich erkennbar: Die Bauherren von heute wollen anders gestalten als noch vor zehn, fünfzehn Jahren. Helle, lichtdurchflutete Räume sind das Ziel. Energiesparen, der Einsatz von ökologischen Baustoffen sowie Nachhaltigkeit bei der Wahl des Heizsystems gelten als Voraussetzung. Diese Anforderungen beeinflussen naturgemäß die Form der Häuser, die dadurch für viele noch ungewohnt sind und auch mancherorts abgelehnt werden.

Bei vielen neu gebauten Häusern in Niederösterreich können wir aber bereits den

Trend in die richtige Richtung erkennen. Die Form entsteht aus der Funktion und nicht als modische Verspieltheit.

Wir stehen einerseits vor einer großen Herausforderung, was die Ortsgestaltung betrifft, andererseits haben wir die große Chance, maßgeblich den neuen Stil unserer Orte zu definieren und die diesbezüglichen Weichen für die Zukunft zu stellen.

In diesem Zusammenhang wird die wohl schwierigste Aufgabe sein, die Siedlungsentwicklung in die richtigen Bahnen zu lenken. Hier setzen wir mit „NÖ gestalten“ den Hebel an. Es gibt Pläne, Modelle und Konzepte, ja teilweise sogar schon fertige Projekte für „lebenswerte“, sonnenorientierte, ressourcenschonende Siedlungen. Voraussetzung für die „Siedlung der Zukunft“ ist einerseits die richtige Führung und Gestaltung der Verkehrsflächen, die Parzellierung mit Ausrichtung der Häuser nach Süden, andererseits die strikte Trennung von öffentlichem und privatem Bereich. Dadurch entstehen wieder geschlossene und exakt definierte Räume – genau daran mangelt es unseren herkömmlichen Siedlungen nämlich.

Die niederösterreichische Baudirektion setzt zum Erreichen dieser Ziele den Hebel an den unterschiedlichsten Stellen an. Zum einen ist die Broschüre „NÖ gestalten“ ein wichtiges Medium zur

Verbreitung von Gestaltungsbeispielen und Plattform zur Diskussion, die für das Thema Architektur sensibilisieren soll.

Zum anderen bieten wir mit der NÖ Gestaltungsakademie Vorträge und Seminare an. Der Schulung und Weiterbildung der Gemeindevertreter nehmen wir uns in besonderem Maße an, beispielsweise durch die Veranstaltungsreihe „Bürgermeister-Frühstück“, bei dem regelmäßig wichtige Themen besprochen werden, oder durch die Reihe „Offenes Ohr“.

Generationen nach uns werden die kulturelle Leistung unserer Gesellschaft einerseits daran messen, wie wir die Stein gewordenen Zeugen der Baukultur unserer Großeltern erhalten und gepflegt haben, und andererseits, ob wir mit einer heutigen Formensprache der Architektur einen eigenständigen Weg gefunden haben.

In dieser Hinsicht sind nicht nur die Behörden sowie die Verwaltung gefordert, sondern ein positives Ergebnis ist auch sehr wesentlich von der (Mit-)Arbeit aller am Planungs- und Ausführungsprozess Beteiligten abhängig. Und dazu möchte ich sehr herzlich einladen.



DI Peter Morwitzer, 52, ist seit 2004 der Leiter der Gruppe Baudirektion (Landesbaudirektor) von Niederösterreich. Er ist Absolvent der TU Wien (Maschinenbau) und Obmann der Personalvertretung im NÖ Landhaus. Zuvor war er Leiter der Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik. Morwitzer ist Hobby Musiker.

„Die zentrale Frage lautet heute: Sollen wir modern bauen oder traditionell? Meine Antwort darauf ist klipp und klar: Bekennen wir uns zu einem zeitgemäßen, qualitativen Bauen. Denn dieser Trend ist deutlich erkennbar.“

THOMAS KUSSIN - DER PLAN B

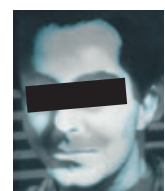


GLOSSE

The Insider's Voice

Diesmal ein kleiner Schwank aus der Planungsrealität, der alle Ingredienzen einer ordentlichen Posse hat: ein prominentes Museumsobjekt im Herzen von Wien, ein stadtbekannt selbstbewusster Museumsdirektor, ein paar teils konkurrierende Behörden, und zwei ambitionierte junge Architekten, die zwölf Jahre Planung in das Projekt gesteckt haben und am Schluss beinahe leer ausgegangen wären. Und das kam so: 1993 gewannen die beiden Architekten den Gutachterverfahren-Wettbewerb für den Bau eines neuen Museums-Tiefspeichers und eines Studiengebäudes. Vereinbartes Honorar für die Gesamtplanung: zirka vier Millionen Euro bei endgültigen Gesamtprojektkosten von rund 50 Millionen Euro. Allerdings kam es erst 1998 zum Vertragsabschluss, sodass „wir erst einmal fünf Jahre vertragslos vor uns hingepant haben und nur hin und wieder Geld gesehen haben“. In diese Zeit fielen etwa Einreichungsplanung, Brandschutz- und Ausschreibungsplanung oder die detaillierten Polierpläne. Jedenfalls begann ab 1998 der Schuldenberg der beiden Architekten zu wachsen und zu wachsen und sollte bis 2004 auf rund 350.000 Euro anschwellen.

Auch, weil die Zahlungen durch eine juristische Feinheit verzögert wurden: Denn Einreichpläne werden erst dann abgegolten, wenn eine Baubewilligung vorliegt. Die wurde aber erst 2004 erteilt, ein Jahr nach der tatsächlichen Eröffnung. Und bei den Architekten war immer noch ein Viertel des Gesamthonorars, knapp eine Million Euro, offen. Erst im Herbst 2005 kamen die beiden Planer zu ihrem Geld. Fazit: „Wir haben zu zweit zwölf Jahre an dem Projekt geplant, und zwischen zehn und 15 Mitarbeiter dafür beschäftigt und sind zu kaum etwas anderem gekommen. Abzüglich aller Kosten ist uns vielleicht ein Ertrag von 10.000 bis 15.000 Euro im Jahr geblieben. Das ist nicht sehr lustig.“



Der Insider ist ein Experte aus der heimischen Baubranche. Hier beschreibt er Hintergründe aktueller Projekte. Diesmal: wie Architekten bei einem Grossprojekt auf ihr Geld warten mußten.

WAS DER CHEF VERDIENEN SOLLTE

Wenn's ums Geld geht, hört sich oft die Freundschaft auf – vor allem, wenn man es mit dem Finanzamt zu tun hat. Daher ist die Frage nach dem optimalen Geschäftsführerbezug in einer GmbH auch für Ziviltechniker nicht ganz unwichtig. Lassen Sie ihn sich einfach ausrechnen – ein neuer Gratis-Service von „der Plan“.

VON CHRISTIAN
KLAUSNER

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Bezüge eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers ist wesentlich durch die kasuistische Regelungstechnik und eine Vielzahl zu diesem Rechtsgebiet ergangener höchstgerichtlicher Entscheidungen geprägt. Diese Umstände machen es nicht einfach, die Frage nach der optimalen Höhe des GmbH-Geschäftsführerbezuges zu beantworten.

Zu betrachten ist nicht nur die Ebene des Geschäftsführers, sondern auch die Ebene der Gesellschaft. Die Höhe eines Geschäftsführerbezuges ist dann optimal, wenn die von Geschäftsführer und Gesellschaft getragene Abgabenbelastung minimal ist. Von der Gesellschaft sind dabei die Körperschaftsteuer sowie fallabhängig der Dienstgeberbeitrag, der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, die Kommunalsteuer und der Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung zu tragen. Auf Ebene des Geschäftsführers fallen Einkommensteuer und Sozialversicherung an. Kriterien wie z. B. das Ausmaß der Beteiligung an der Gesellschaft, das Vorliegen einer Sperrminorität oder die Einstufung des arbeitsrechtlichen Vertragsverhältnisses haben Auswirkungen auf die steuer- und

sozialversicherungsrechtliche Beurteilung und damit auf die optimale Gestaltung. Nachfolgend sollen daher die wesentlichen Einflussfaktoren und Gestaltungsmöglichkeiten sowie das daraus resultierende Optimierungspotenzial dargestellt werden.

Ausgangspunkt der Betrachtung ist die Zielsetzung, einen in der GmbH erwirtschafteten Gewinn möglichst „billig“ in die Sphäre des Gesellschafter-Geschäftsführers zu transferieren. Dies kann durch Gewinnausschüttung oder durch Vergütung der Geschäftsführungstätigkeit erfolgen. Auf den ersten Blick spricht viel für die Gewinnausschüttung. Der erwirtschaftete Gewinn unterliegt auf Ebene der GmbH der 25%igen Körperschaftsteuer. Die Ausschüttung wird nochmals mit 25% Kapitalertragsteuer belastet. Die Gesamtbelastung beträgt somit knapp 44%. Demgegenüber entfallen auf die Leistungsvergütung bis zu 50% Einkommensteuer. Die Sozialversicherungsbelastung kann in der Regel ausgeblendet werden, da Gewinnausschüttungen und reguläre Bezüge gleichermaßen erfasst werden (Ausnahme: ASVG). Dies gilt jedoch nicht für die steuerliche Wirkung der Sozialversicherungsbeiträge.

... 11

Technische Bauvorschriften: Harmonie nie?

Der Plan war einfach, die Umsetzung der Harmonisierung der technischen Bauvorschriften der neun österreichischen Bundesländer erweist sich jedoch als einigermaßen schwierig. Im Moment droht die Vereinheitlichung der technischen Bauvorschriften am Widerstand von Salzburg und Niederösterreich zu scheitern, sich zumindest aber zu verzögern. Ursprünglich sollte die Sache Anfang dieses Jahres unter Dach

und Fach sein. Nun ist selbst der Chefverhandler Hermann Wedenig, der Vertreter Wiens in der vom Österreichischen Institut für Bautechnik eingerichteten Expertengruppe, froh, wenn die Harmonisierung der technischen Bauvorschriften Ende 2006 abgeschlossen sein wird.

Der Hintergrund: Bereits im Dezember 2004 wurde von der Landeshauptleuterkonferenz der grundsätzliche diesbezügliche Vertrag unterzeichnet. Aller-

dings muss dieser von den jeweiligen Landtagen ratifiziert werden, um Gültigkeit zu erlangen. Sieben Landtage haben dies getan, jene von Salzburg und Niederösterreich nicht.

Ihr Argument: Die neuen Harmonisierungsrichtlinien seien viel zu kompliziert, die eigenen Landesregeln viel einfacher. Nun muss das komplette Verfahren neu aufgerollt werden. Und das wird wohl noch das ganze Jahr dauern.

...

Auszeichnungen am laufenden Band

Es geht um Modernität, Nachhaltigkeit und Stil: Architektur made in Austria gewinnt immer mehr an öffentlicher Aufmerksamkeit. Und auch die Preise bleiben nicht aus. Vor allem in Niederösterreich.

Schauplatz Niederösterreich: Im Zuge der Hauptstadtplanung in St. Pölten sind im ganzen Land Bauwerke entstanden, deren Qualität Betrachtung und Auseinandersetzung lohnen. Ältere und jüngere Architekten wie Ernst Beneder, Eichinger oder Knechtel, Henke / Schreieck, Steven Holl, Hans Hollein, Katzberger / Bily, Adolf Krischanitz, Rüdiger Lainer, Gustav Peichl, Pool, Querkraft, Heinz Tesar und viele andere stehen für diese Entwicklung.

Bereits im Dezember vorigen Jahres hat der niederösterreichische Landesrat Josef Plank sechs herausragende Projekte für „vorbildliche gestalterische Leistung“ ausgezeichnet. Im Jänner 2006 wurde daraufhin der „Austrian Architecture Award“ vergeben. Und in Kooperation mit der Kammer schafft die Dokumentation „Zeitgenössisches Bauen in Niederösterreich von 1997–2004“ auch via ORF-Landesstudio NÖ Bewusstsein für architektonische Qualität. ... 15



ARA Uster Betriebsgebäude (Gräfensteiner Architekten Zürich) – gewürdigt mit dem Austrian Architecture Award

FOTO: MARTINA ISSLER

Bundesland aktuell

OBERÖSTERREICH UND SALZBURG

Zimt ist nicht nur eines der feinsten Gewürze. „Zimt“ ist auch das Kürzel für den interdisziplinären Ausschuss „Ziviltechnikerinnen Mitte“ der Länderkammer Oberösterreich und Salzburg. Zimt wurde im Sommer 2005 gegründet und besteht aus einer kleinen Gruppe qualifizierter und engagierter Frauen, die den Begriff der Ziviltechnikerin in der Öffentlichkeit stärker positionieren wollen. Zimt tritt für Chancengleichheit und Gleichbehandlung ein: „Damit sind gleiche Arbeitsbedingungen, eine entsprechende Vertretung in der Kammer und ganz besonders die Gleichbehandlung in den Vergabeverfahren gemeint.“ Derzeit arbeitet Zimt an einem Mentoring-Modell, das es angehenden Architektinnen und Ingenieurkonsulentinnen ermöglichen soll, aus dem Erfahrungsschatz der Ziviltechnikerinnen zu schöpfen. Nähere Infos bekommen Sie unter der E-Mail-Adresse: zimt@linz.aikammeros.org.

STEIERMARK UND KÄRNTEN

Die Entscheidung über den Um- und Zubau des A-Gebäudes der Landesnervenklinik Sigmund Freud Graz ist gefallen: Die Jury des offenen, einstufigen, anonymen und baukünstlerischen Wettbewerbs entschied sich am 7. Dezember 2005 für den Entwurf von Architekt Dipl.-Ing. Imfried Windbichler aus Graz. Seit 14. Februar ist seine Arbeit im Haus der Architektur in Graz, Engalgasse 3–5 im Rahmen einer Ausstellung täglich von 10.00 bis 18.00 Uhr zu besichtigen. Nähere Informationen unter www.aikammer.org oder per E-Mail an die Adresse: office@hda-graz.at.

TIROL UND VORARLBERG

Auch die Kammer für Tirol und Vorarlberg nimmt sich des Frauenthemas an und veranstaltet demnächst den Workshop „Gender-Mainstreaming in der Architektur“. Ziel ist es, ein Bewusstsein für die unterschiedlichen Anforderungen von Frauen und Männern an Architektur zu wecken. Referentin: Architektin Dipl.-Ing. Elke Krismer. Termin: Dienstag, 7. März 2006, 18.00 bis ca. 21.00 Uhr. Ort: Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg, Rennweg 1, 6020 Innsbruck, Seminarraum im 1. Stock. Kosten: 50 Euro.

KURZ & BÜNDIG

ZUSAMMENGESTELLT VON HORST FÖSSL UND SEBASTIAN KURAT

Bundesvergabegesetz Verfassungswidrige Gebührenregelung?

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 24. Juni 2005 zu B 1417/03 ein Normprüfungsverfahren zur Gebührenregelung für Nachprüfungsanträge eingeleitet. Diesem Beschluss liegt ein Nachprüfungsverfahren zugrunde, das sich lediglich auf ein (für sich allein betrachtet) im Unterschwellenbereich liegendes Los bezog, das jedoch gemeinsam mit anderen Leistungen im Rahmen eines Gesamtauftrags im Oberschwellenbereich vergeben wurde. Die Vergabekontrollbehörde bestand auf der Vergebührung die-

ses Nachprüfungsantrags in Höhe der (im Vergleich zum Unterschwellenbereich doppelt so hohen) Gebühr für den Oberschwellenbereich. Diese Vorgangsweise entspricht zwar der „Gebührenverordnung BVA“. Der Verfassungsgerichtshof geht aber (zumindest im konkreten Fall) offensichtlich von der Verfassungswidrigkeit dieser Differenzierung aus.

Vergabeprozess Fehlen eines „Angebotsformulars“ behebbar

Enthält ein Angebotsformular keine vom Bieter abänderbaren Bestandteile, stellt deren Fehlen

zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung einen behebbaren Mangel dar. Dies deshalb, da die Nachreichung eines solchen Formblatts nicht zu einer materiellen Verbesserung der Wettbewerbsstellung des Bieters führt. (VwGH, 4. August 2005, 2005/04/0024)

Anfechtung Unpräzise Auftraggeberbezeichnung

Wenn sich ein Auftraggeber (z. B. in der Vergabebekanntmachung) selbst „unpräzise“ bezeichnet, darf dies dem Rechtsschutzsuchenden nicht zum Nachteil gereichen. Dem Erfordernis der genauen Bezeichnung des Auftraggebers durch den Antragsteller ist entsprochen, wenn die Bezeichnung so lautet, wie sie der Auftraggeber selbst verwendet hat. (BVA, 23. September 2005, 15 N 87/05)

**Anfechtung
Umfang der Nichtigerklärung**
§ 174 Abs 2 BVergG sieht ausdrücklich die „*Streichung von für Unternehmer diskriminierenden Anforderungen hinsichtlich technischer Leistungsmerkmale* [...] in den Ausschreibungsunterlagen“ vor. Die Nachprüfungsbehörde kann daher nicht nur die Ausschreibung als solche, sondern auch nur einzelne Passagen der Ausschreibung für nichtig erklären. (BVA, 1. Juli 2005, 16N-36/05-36)

BauKG Alleinige Haftung des Baustellenkoordinators

Hat der Bauherr (sein Projektleiter) einen Baustellenkoordinator i. S. d. § 2 Abs 7 BauKG bestellt, ist allein dieser zur Anpassung des

Sicherheits- und Gesundheitsplans verpflichtet. Den Bauherrn bzw. seinen Projektleiter trifft dann keine diesbezügliche unmittelbare Pflicht. (VwGH, 25. Jänner 2005, 2004/02/0284)

Arbeitsrecht Ersatz von Vorstellungskosten

Kein Ersatz gebührt für die Herstellung von Bewerbungsunterlagen und Portokosten. Für Fahrt- sowie mögliche Übernachtungs- und Verpflegungskosten gilt: Fehlt eine ausdrückliche Regelung, ist der Arbeitgeber zu deren Ersatz verpflichtet, wenn der Kontakt von ihm ausgeht (z. B. per Stelleninserat). Daher: Im Einladungsgespräch zum Vorstellungsgespräch unbedingt darauf hinweisen, dass Vorstellungskosten nicht ersetzt werden.

KOLUMNE: VERGABERECHT

Zuckerl für die Kleinen

Bei Bauprojekten beträgt das Entgelt für Architekten- und Ingenieursleistungen meist nur einen Bruchteil der Gesamtauftragssumme. Während aufgrund der Höhe der Gesamtauftragssumme die „Flucht aus dem Vergaberecht“ bei der Bauausführung kaum möglich ist, bietet das BVergG 2006 hinsichtlich ausgewählter Bestandteile eines Bauprojekts durchaus praktikable Möglichkeiten zur effizienten Auftragsvergabe.

Zunächst erlaubt das BVergG 2006 – so wie bisher das BVergG 2002 – bei Bauaufträgen im Oberschwellenbereich die Herausnahme einzelner Lose und deren Vergabe nach den Vorschriften des Unterschwellenbereichs. Dies dann, wenn der Nettowert des einzelnen Loses maximal 1.000.000 Euro beträgt und der kumulierte Wert aller zur Vergabe im Unterschwellenbereich vorgesehenen Lose 20% des Gesamtauftragswerts nicht überschreitet.

Der Auftraggeber kann also durch Herausnahme einzelner Lose selbst entscheiden, welche Baulose er nach den Bestimmungen des Oberschwellenbereichs und welche er im Rahmen eines Verfahrens im Unterschwellenbereich vergeben will. Aus praktischen Gesichtspunkten sollten sich Auftraggeber einen Spielraum für eine möglichst unkomplizierte Vergabe jener Auftragsbestandteile behalten, die bei der Abwicklung größerer Bauprojekte regelmäßig anfallen und deren Umfang noch nicht feststeht.

Neu ist, dass mit dem BVergG 2006 eine vergleichbare Regelung für Bauaufträge im Unterschwellenbereich eingeführt wird. Für die Wahl des Verfahrens zur Vergabe eines Auftragsteils (Loses) ist daher allein der geschätzte Auftragswert dieses Loses ausschlaggebend. Der Anhang des BVergG nennt dazu ausdrücklich auch „Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros“. Daraus ergibt sich, dass Planungsleistungen mit einem geschätzten (Netto-)Auftragswert unter

80.000 Euro künftig in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung und Planungsleistungen mit einem geschätzten (Netto-)Auftragswert unter 40.000 Euro (im Sektorenbereich 60.000 Euro) direkt – also überhaupt ohne Durchführung eines formellen Vergabeverfahrens – vergeben werden können.

Interessant für Auftraggeber ist die Möglichkeit, (Planungs-)Leistungen mit einem geschätzten (Netto-)Auftragswert unter 120.000 Euro in einem nicht offe-



Mag. Horst Fössl ist Rechtsanwalt und Partner der Singer Fössl Rechtsanwälte OEG (Kontakt: www.sfr.at).

Er war u. a. wissenschaftlicher Mitarbeiter des Verwaltungsgerichtshofs und ist Experte für Vergaberecht und öffentliches Beschaffungswesen, Baurecht, Privatisierungen und Ausgliederungen, PPP und öffentliches Wirtschaftsrecht.

nen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben. Der Handlungsspielraum der Auftraggeber ist hier insoweit eingeschränkt, als er dazu geeignete Unternehmen in „genügender“ Anzahl zur Teilnahme am Vergabeverfahren einladen muss. Führt er nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung häufiger durch, muss er den Bieterkreis überdies „so häufig wie möglich“ wechseln.

Beträgt der geschätzte Auftragswert weniger als 105.500 Euro (netto) und ist die Durchführung eines Wettbewerbs aufgrund der Kosten des Beschaffungsvorgangs nicht vertretbar, können Aufträge über geistige Dienstleistungen künftig auch im Verhandlungsverfahren mit nur einem (!) Unternehmer vergeben werden. Das BVergG 2006 schafft damit erweiterten Handlungsspielraum für öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe von Planungsaufträgen.

MEHRKOSTEN BEI DER BAUAUSFÜHRUNG - WANN DIE PLANERHAFTUNG EINTRITT

Welche Rechte und Pflichten Architekten und Ingenieurkonsulenten haben, wenn Kosten im Zuge der Bauausführung überschritten werden.

VON HORST FÖSSL

Architekten trifft eine vertraglich umfassende Beratungspflicht. Sie müssen nicht nur eine technisch einwandfreie Leistung erbringen, sondern auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen. Insbesondere müssen sie die (beschränkten?) Mittel ihres Bauherrn bedenken und innerhalb des vorgegebenen Rahmens möglichst kostengünstig planen. So weit, so klar. Doch wie steht es um die Architektenpflichten, wenn die im Rahmen der möglichst kostengünstigen Planung ermittelten Kosten im Zuge der Bauausführung überschritten werden?

Die gute Nachricht zuerst: Eine (formlose) Erklärung des Architekten, mit einer bestimmten Summe für die Errichtung eines Bauwerks auskommen zu können, stellt noch keine Baukostengarantie dar. Dies selbst dann nicht, wenn er erklärt, das Bauwerk „mit Sicherheit“ um einen bestimmten

Kostenbetrag errichten zu können. Eine Baukostengarantie beinhaltet nämlich zusätzlich die Erklärung, als Architekt die Mehrkosten aus Eigenem zu tragen.

In Deutschland wird die ständige Kontrolle der Kosten eines Bauvorhabens zu den wesentlichen Pflichten eines Architekten gezählt. Er hat den Bauherrn laufend über Kostenentwicklungen zu informieren. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung von Architektenleistungen gehört es daher auch, den Bauherrn rechtzeitig auf sich ergebende preisliche Kostenänderungen hinzuweisen (z. B. aus Änderungen der Planung oder zusätzlichen Bauherrnwünschen). Dies zumindest dann, wenn der Bauherr die kostenmäßigen Konsequenzen von Änderungen nicht klar von sich aus erkennen kann. Verletzt ein Architekt diese Informationspflicht, haftet er dem Bauherrn für entstandene Mehrkosten. Diese Überlegungen hat der

Oberste Gerichtshof (OGH) auf österreichisches Recht übertragen.

Ab welchem Mehrbetrag muss der Architekt den Bauherrn warnen? Dazu fehlt bisher eine eindeutige Festlegung des OGH. Bei einer 50%igen Überschreitung der Bruttokosten geht der OGH jedenfalls von einer Warnpflicht des Architekten aus. Diese Warnpflicht entfällt nur, wenn der Bauherr trotz rechtzeitiger Warnung und Kenntnis der veränderten Kosten in der gleichen Weise gebaut hätte. Die Beweislast dafür, dass er bei rechtzeitiger Aufklärung anders gehandelt hätte, trägt der Bauherr. Dieser Beweis ist nicht immer leicht zu erbringen.

Hoffnungsschimmer für mit einer Warnung säumige Architekten ist daher, dass der Bauherr mit diesem Beweis scheitert. Ziel sollte allerdings sein, den Bauherrn auch kostenseitig durch die gesamte Projektabwicklung zu begleiten.

Anzeige

www.Fliesen-Tauchner.at

SICHER • KOMPETENT • ZUVERLÄSSIG

Wr. Neustadt 02622/28 272 • Pinkafeld 03357/42 830

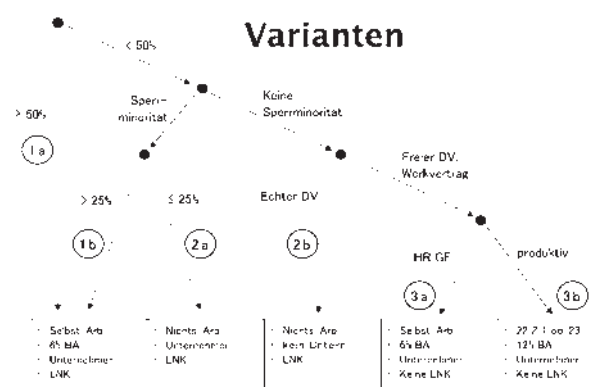
office@fliesen-tauchner.at

Wir würden uns freuen, auch Ihnen ein Anbot machen zu dürfen!

DER OPTIMALE GESCHÄFTSFÜHRERBEZUG

9 ... Sozialversicherungsbeiträge können als Betriebsausgabe (bzw. Werbungskosten) von den zu versteuernden Bezügen abgezogen werden und mindern damit die Steuerbemessungsgrundlage. Für die mit Kapitalertragsteuer belasteten Ausschüttungen ist dies nicht möglich. Fällt die Leistungsvergütung steuerlich in eine betriebliche Einkunftsart (d. h., der Geschäftsführer ist nicht auf Basis eines echten Dienstvertrags beschäftigt), können darüber hinaus pauschaliert Betriebsausgaben zum Abzug gebracht werden (kein tatsächlicher Anfall notwendig). Für Kapitalerträge besteht diese Möglichkeit nicht. Auch die Möglichkeit der Vorsteuerpauschalierung wirkt sich vorteilhaft auf die Variante „Leistungsvergütung“ aus. Die Vorsteuerpauschalierung entspricht im Ergebnis einer Steuervergütung in Höhe von 1,8% des Geschäftsführerbezuges. Aber auch die abhängig von der steuerlichen Qualifikation eventuell anfallenden Lohnnebenkosten (KommSt, DB, DZ) müssen berücksichtigt werden.

Der nachfolgende Entscheidungsbaum bietet einen ersten Überblick über die im Rahmen der rechtlichen Beurteilung relevanten Kriterien. Demnach sind fünf Fallgruppen zu unterscheiden:



Bei einem Beteiligungsausmaß größer oder gleich 50% besteht kein Gestaltungsspielraum (Fall 1a). Der Geschäftsführer bezieht in diesem Fall „Einkünfte aus selbständiger Arbeit“. An die steuerliche Qualifikation ist auch die Verpflichtung zur Abfuhr von Lohnnebenkosten geknüpft. Umsatzsteuerlich kann das Vorsteuerpauschale in Anspruch genommen werden. Zum selben Ergebnis führt ein Beteiligungsausmaß größer als 25% unter gleichzeitiger Vereinbarung einer Sperrminorität (Fall 1b). Wurde eine Sperrminorität vereinbart und ist der Geschäftsführer lediglich zu 25%

oder weniger beteiligt, sind die Bezüge steuerlich als „Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“ zu erfassen. Auch in dieser Konstellation sind Lohnnebenkosten zu entrichten (Fall 2a). Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Vorsteuerpauschales ist von der Beurteilung des Vertragsverhältnisses zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft abhängig. Auch die Vereinbarung eines echten Dienstvertrags führt steuerlich zu „Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit“ (und zum Anfall von Lohnnebenkosten), sofern das Beteiligungsausmaß 50% nicht erreicht oder überschreitet (Fall 2b). In dieser Konstellation kann jedenfalls kein Vorsteuerpauschale geltend gemacht werden.

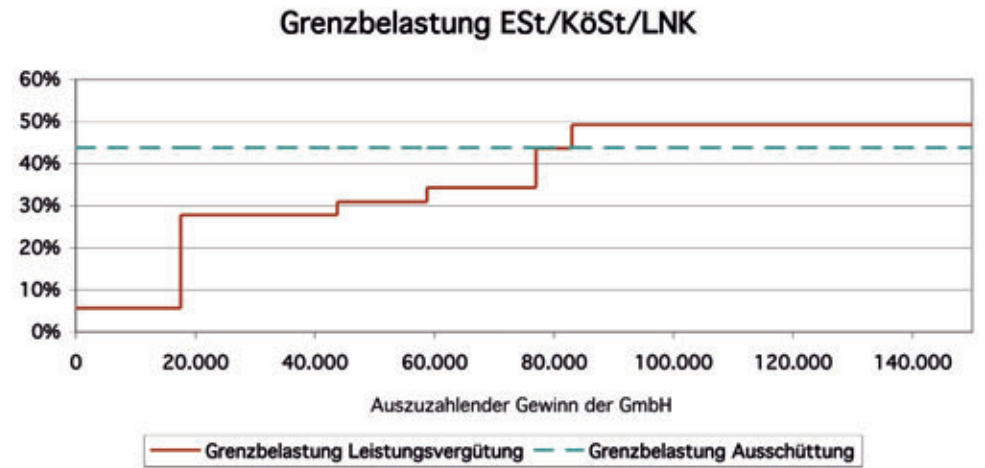
Steuerlich besonders interessant sind die Fallgruppen 3a und 3b, da hier der Anfall von Lohnnebenkosten vermieden werden kann. Voraussetzung ist eine Beteiligung unter 50%. Weiters darf die Geschäftsführungstätigkeit nicht auf Basis eines echten Dienstvertrags ausgeübt werden. Je nach Überwiegen der handelsrechtlichen Geschäftsführungstätigkeit (administrative Arbeit) bzw. der operativen, „produktiven“ Tätigkeit im Geschäftszweig der Gesellschaft stehen 6% bzw. 12% Betriebsausgabenpauschale zu.

Anzumerken ist, dass die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts noch einen gewissen Interpretationsspielraum offen lässt, der hier zugunsten des Steuerpflichtigen genutzt wurde. Insbesondere hinsichtlich der Fälle 3a und 3b ist auch eine für den Steuerpflichtigen ungünstigere Rechtsauffassung vertretbar. Sozialversicherungsrechtlich gelten sowohl im Bereich des GSVG als auch im Bereich des

ASVG Ausnahmeregelungen für Ziviltechniker. Sowohl die laufende Leistungsvergütung also auch Gewinnausschüttungen sind von der Versicherungspflicht in einem eigenen Pensionsfonds (Wohlfahrtseinrichtungen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten) erfasst. Im Rahmen der Kranken- und Unfallversicherung gilt für angestellte Geschäftsführer von ZT-Gesellschaften eine gesetzliche Teilversicherungspflicht nach dem ASVG. Für selbstständig tätige Geschäftsführer bestehen im Bereich der Krankenversicherung Wahlmöglichkeiten.

Nachfolgend soll eine typische Konstellation herausgegriffen und die konkrete Berechnung dargestellt werden. Dabei handelt

TABELLE 1



es sich um einen 100%-Gesellschafter-Geschäftsführer einer ZT-Gesellschaft (Fall 1a), der sonst keine steuerlichen Einkünfte bezieht (Krankenversicherung: GSVG, Pensionsversicherung: WE). Die Gesellschaft erzielt einen Gewinn vor Steuern und vor Abzug des Geschäftsführerbezuges inklusive Lohnnebenkosten in Höhe von EUR 100.000. Dieser Gewinn soll entweder in Form einer Leistungsvergütung oder in Form einer Ausschüttung zur Auszahlung an den Gesellschafter gelangen. Der Gewinn der Gesellschaft soll zumindest zur Abdeckung der Mindestkörperschaftsteuer ausreichen (zumindest EUR 7.000).

Auf dieser Basis ergibt sich für beide Varianten folgende Grenzbelastung durch Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Lohnnebenkosten (siehe Tabelle 1). Die optimale Bezugshöhe liegt dort, wo die Grenzbelastung der Leistungsvergütung erstmals die Grenzbelastung der Ausschüttung übersteigt. Hier ist dies bei einem Bezug vor Abzug der Lohnnebenkosten in Höhe von EUR 82.570 der Fall. Dies entspricht einem Bruttobezug in Höhe von EUR 76.525. In der folgenden Tabelle ist diese optimale Bezugshöhe zwei weniger günstigen Varianten gegenübergestellt (siehe Tabelle 2).

derPlan Gratis-Service: Checken Sie Ihr GF-Gehalt

Schicken Sie einfach ein kurzes E-Mail an office@hfp.at mit nachstehenden Daten, und die HFP-Steuerberatungskanzlei berechnet die für Sie optimale Höhe des Geschäftsführerbezuges. Und zwar völlig **kostenlos** und natürlich **anonym**:

- ▶ Gewinnanteil vor Abzug des Geschäftsführerbezuges
- ▶ Beteiligungsausmaß
- ▶ Übrige steuerpflichtige Einkünfte
- ▶ Wurde eine Sperrminorität vereinbart?
- ▶ Vertragsverhältnis: Werkvertrag / freier DV / echter DV?
- ▶ Wenn Ihre Beteiligung kleiner als 50 % ist und kein echter DV besteht: Überwiegen administrative oder operative Tätigkeiten?
- ▶ Angaben zur Sozialversicherung

KOLUMNE: KULTURSPONSORING

Ist Kunst abzugsfähig?

Grundsätzlich sind freiwillige Zuwendungen (Spenden) steuerlich nicht abzugsfähig. Eine Ausnahme bilden lediglich Zuwendungen an gewisse, im Gesetz abschließend aufgezählte Institutionen (z. B. Universitäten, Kunsthochschulen) sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Hilfestellung in Katastrophenfällen.

Damit **Sponsorzahlungen** für kulturelle Veranstaltungen als Betriebsausgaben anerkannt werden, ist folglich ein angemessenes Verhältnis zwischen Sponsorzahlungen und Werbeeffect erforderlich. Die Möglichkeiten, im Zuge der gesponserten Veranstaltungen einen solchen Werbeeffect zu erzielen, sind jedoch in aller Regel eingeschränkt. Anders als bei Sportveranstaltungen wird es beispielsweise kaum möglich sein, Bühne oder Kostüme mit einer werbewirksamen Sponsoraufschrift zu versehen. Glücklicherweise vertritt die Finanzverwaltung in diesem Zusammenhang eine relativ großzügige Rechtsauffassung: Entscheidend für die Absetzbarkeit ist, dass die Sponsortätigkeit angemessen in der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird. Neben der Nennung im Rahmen der Veranstaltung selbst (z. B. im Programmheft) sind Hinweise auf die Sponsortätigkeit in der Werbung für die Veranstaltung oder in der medialen Berichterstattung förderlich.

Ein Beispiel für erfolgreiches Kultursponsoring ist unsere Zusammenarbeit mit dem Herbert von Karajan Centrum in Wien (<http://www.karajan.org/>). HFP Steuerberater unterstützen seit Jahren junge, talentierte Musikstudenten der Musikuniversität bzw. des Konservatoriums Wien finanziell in Form von Privatstipendien.



Mag. Christian Klausner ist geschäftsführender Gesellschafter der HFP Steuerberater. Er ist studierter Betriebswirt, seit 1988 Steuerberater und seit 1995 Wirtschaftsprüfer. Die Beratung von Freiberuflern sowie die Branchen Bauträger und Baugewerbe gehören zu seinen Spezialgebieten.

TABELLE 2

	100.000,00	100.000,00	100.000,00
Gewinn vor GF-Bezug	100.000,00	100.000,00	100.000,00
Bezug inkl. LNK	30.000,00	82.570,00	93.000,00
LNK	2.196,48	6.045,44	6.809,08
Bruttobezug	27.803,52	76.524,56	86.190,92
Bmgl KÖSt	70.000,00	17.430,00	7.000,00
KÖSt	17.500,00	4.357,50	1.750,00
Ausschüttung	52.500,00	13.072,50	5.250,00
KEST	13.125,00	3.268,13	1.312,50
Belastung Ausschüttung	30.625,00	7.625,63	3.062,50
Sozialversicherung	20.931,42	20.931,42	20.931,42
Zwischensumme Belastungen	53.752,90	34.602,49	30.803,00
Einkünfte § 22	27.803,52	76.524,56	86.190,92
BA-Pauschale	1.668,21	4.591,47	5.171,46
Darauf entfallende Sozialversicherung	8.781,46	20.931,42	20.931,42
Bemessungsgrundlage Est	17.353,85	51.001,67	60.088,04
Belastung Est	2.818,97	17.085,83	21.629,02
VSt Pauschale	500,46	1.377,44	1.551,44
Gesamtbelastung	56.071,41	50.310,88	50.880,59
Differenz	5.760,53	0,00	569,71

Je nach Lage des Einzelfalles können sich Abweichungen zur steueroptimalen Gestaltung im Ausmaß von bis zu zwei Netto-Monatsbezügen ergeben.

KURZ & BÜNDIG

ZUSAMMENGESETZT
VON CHRISTIAN KLAUSNER

Erhöhung des Pendlerpauschales und des Kilometersgeldes

Am 28. 9. 2005 wurde im Parlament im Hinblick auf die stark gestiegenen Treibstoffkosten eine Erhöhung der Pendlerpauschalien um 10 Prozent sowie eine Erhöhung des Kilometersgeldes beschlossen. Die neuen Werte betragen:

Einfache Wegstrecke	Kleines Pendlerpauschale	Großes Pendlerpauschale
	ab 1.1.2006, p. a.	ab 1.1.2006, p. a.
ab 2 km	0 Euro	270 Euro
ab 20 km	495 Euro	1.071 Euro
ab 40 km	981 Euro	1.863 Euro
ab 60 km	1.467 Euro	2.664 Euro

Kilometersgeld*	alt	neu
für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm ³	0,113 Euro	0,119 Euro
für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm ³	0,201 Euro	0,212 Euro
für Personen- und Kombinationskraftwagen	0,356 Euro	0,376 Euro
für mitbeförderte Personen	0,043 Euro	0,045 Euro

* Die Erhöhung des Kilometersgeldes ist am 29. 10. 2005 (Tag nach der Kundmachung im BGBl) in Kraft getreten.

Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie

Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten externen Aus- und Fortbildungskosten können Unternehmer einen Bildungsfreibetrag in Höhe von 20 Prozent dieser Kosten geltend machen. Für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können die Aufwendungen nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 Euro pro Tag für den 20-prozentigen BFB berücksichtigt werden.

TIPP: Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine 6-prozentige Bildungsprämie geltend gemacht werden. Für interne Aus- und Fortbildungskosten steht die alternative Prämie nicht zu.

Freie Dienstnehmer - Beitragspflicht für Reisekosten

Der VwGH hat jüngst ausgesprochen, dass pauschale Reisekosten bei freien Dienstnehmern beitragspflichtig sind. Nach Ansicht des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger sind sämtliche gelegentlich nachgewiesenen Reisekosten (z. B. Flug-/Zugtickets, Taxi, Tankbelege ...) beitragspflichtig! Obwohl diese Auslegung u. E. eindeutig nicht dem Gesetzestext bzw. dem VwGH-Erkenntnis entnommen werden kann, ist Vorsicht geboten. Grundsätzlich sollten „nur“ pauschale Kostenersatz (insbes. km-Geld, Diäten) von der Versicherungspflicht erfasst sein.

Es ist zu empfehlen, dass der Aufwand (z. B. Flugkosten, Benzinbelege) von vornherein vom Dienst-/Auftraggeber getragen wird. Selbst dann kann nach derzeitiger Auffassung eine Beitragsfreiheit jedoch nicht garantiert werden.

Eine besondere Problematik könnte das (nachträgliche) Weg-

fallen des Bezugs von z. B. Arbeitslosengeld oder vorzeitiger Alterspension darstellen, wenn bisher geringfügig behandelte Entgelte wegen Einbeziehung von Reisekosten zu einer Vollversicherung führen. Eine etwaige Lösungsmöglichkeit wäre hier die rechtzeitige Rückzahlung der Reisekosten.

Prämien für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge mit 6% Lohnsteuer

Für die steuerbegünstigte Auszahlung (mit 6 Prozent Lohnsteuer) der Prämien für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge steht ein zusätzliches, um 15 Prozent erhöhtes Jahreshechstel zur Verfügung.

Achtung: Allzu triviale Ideen werden von den Lohnsteuerprüfern allerdings nicht als prämienswürdige Verbesserungsvorschläge anerkannt.

Mitarbeiterbeteiligung bis 1.460 Euro steuerfrei

Für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von 1.460 Euro. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss länger als fünf Jahre gehalten werden.

Per Telefax übermittelte Rechnungen

Aufgrund bestehender Umstellungsschwierigkeiten können Rechnungen noch bis zum Ende des Jahres 2006 mittels Telefax übermittelt werden. Ab 2007 gibt es für per Telefax übermittelte Rechnungen keinen Vorsteuerabzug mehr gibt.

The Austrian Architecture Award

Die besten technischen, sozialen und ressourcenschonenden Bauinnovationen.



Das AAA-Siegerprojekt: Kindermuseum Graz Augarten von Fasch & Fuchs

Zu dem im Oktober 2005 erstmalig ausgelobten „AAA – Austrian Architecture Award“ fand am Mittwoch, dem 11. Jänner 2006, auf der Welser Messe die Jurysitzung statt. Aus 33 europaweit eingereichten Projekten wurden drei Preisträger gekürt und fünf Anerkennungen ausgesprochen. Das Wiener Architekturbüro Fasch & Fuchs gewann mit dem Kindermuseum in Graz den ersten Preis, gefolgt von Gräfensteiner Architekten aus Zürich. Den dritten Platz belegten die deutschen Architekten as-if. Bewertungskriterien wie soziale und technische Innovation, der Umgang mit Materialien, ressourcenschonendes Bauen sowie Einzigartigkeit eines Projekts spielten bei der Auswahl der Preisträger eine wichtige Rolle. ...

Schon wieder Zoff im Museum

Das Kunsthistorische Museum bleibt auch nach der Aufklärung des Saliera-Diebstahls ein Dauerbrenner in den Schlagzeilen.

VON BIRGIT JUNG

Nach dem Diebstahl bzw. der Rückgabe der Saliera und der darauf folgenden Kritik an Generaldirektor Wilfried Seipel steht nun ein Architekturwettbewerb um einen Wechselausstellungsbereich und ein Café-Restaurant im Blickfeld der Öffentlichkeit. Was zunächst positiv begonnen hat, nämlich mit der Durchführung eines Planungswettbewerbs, entpuppte sich bei näherer Betrachtung als undurchsichtig und bürokratisch. Bis dato ist auch unklar, ob von Seiten des Kunsthistorischen Museums (KHM) überhaupt eine Realisierung beabsichtigt ist. Obwohl der Wettbewerbsausschuss der Kammer gegen Ende letzten Jahres in mehreren Gesprächen und einer – bis heute unbeantworteten – Stel-

lungnahme auf das hohe Anfechtungsrisiko hingewiesen und die Abänderung der Auslobungsunterlagen gefordert hatte, wurden die Kritikpunkte nicht berücksichtigt. Seipel ließ der Kammer über seine Verfahrensorganisatoren vielmehr ausrichten, dass er an einer Kooperation mit der Kammer nicht interessiert sei.

Daher ist für die 76 nationalen und internationalen Teilnehmer bis heute unklar, ob es sich um einen Ideen- oder einen Realisierungswettbewerb handelt, ob sie an einem offenen oder nicht offenen Wettbewerb teilnehmen bzw. aus welchem Grund ein unerklärlich hoher bürokratischer Aufwand für den Nachweis der Eignung gefordert wird.

Die Kammer bedauert, dass durch diese Vorgangsweise nicht

nur eines der schönsten und prestigeträchtigsten Museen wieder einmal in Kritik geraten ist, sondern dass ein öffentlicher Auftraggeber ein unfaires Spiel mit Architekten treibt.

Dies bezeugen unter anderem Schreiben von benachbarten Architektorkammern, die ihre Verwunderung über solch mangelhafte Auslobungsunterlagen ausdrücken. Warum das KHM in einem so bedeutenden Verfahren auf die Expertise der Kammer keine Rücksicht genommen hat, bleibt unkommentiert. Die Erfahrung des Wettbewerbsausschusses, der etwa 50 Wettbewerbe pro Jahr prüft, wurde ignoriert. Bleibt offen, ob die Ermittlung des Wettbewerbsgewinners bewusst unter Ausschluss der Kammer angestrebt wird. ...

INZWISCHEN AM BAU: NEUE REGELN, NEUES SPIEL

Richtig bauen ist kein Kinderspiel und oft voller Hürden. Worauf Sie nun achten sollten.

Die „neue“ Bauanzeige

Am 15. Oktober 2005 ist die Verfahrens-Novelle 2005 (LGBl 41/2005) in Kraft getreten, mit der unter anderem auch die Bauanzeige neu geregelt wurde.

Wesentliches zur „neuen“ Bauanzeige nach der Bauordnung für Wien (BO) § 62:

► Neben den schon bisher möglichen Bau-maßnahmen sind nun auch all jene Bau-führungen lediglich anzeigespflichtig, die keine Änderung der äußeren Gestaltung der Bau-lichkeit bewirken, die nicht die Umwid-ung von Wohnungen betreffen und keine Verpflichtung zur Schaffung von Stellplät-zen auslösen. Eine Aufrechnung von Maß-nahmen, die Stellplatzverpflichtungen aus-lösen, mit solchen, die Stellplatzverpflich-tungen einsparen, ist zulässig.

► Da nun auch statisch relevante Baumaß-nahmen betroffen sein können, ist – so wie bei der Baubewilligung – eine statische Vor-bemessung (bzw. ein Gutachten über die statische Unbedenklichkeit) vorzulegen.

► Stellplätze für Kraftfahrzeuge können nicht mit einer Bauanzeige behandelt werden.

► Mit der Bauführung darf sofort nach Vorlage der vollständigen Unterlagen be-gonnen werden (ausgenommen in Schutz-zonen, bei Bauführungen, die nach außen in Erscheinung treten, wie z. B. Loggien-

verglasungen – dort darf erst nach einem Monat begonnen werden).

► Der Bauwerber braucht der Baubehörde nicht nachweisen, dass der Grundeigentü-mer dem Bauvorhaben zugestimmt hat. Zi-vilrechtliche (z. B. mietrechtliche) Bestim-mungen bleiben aber unberührt, sodass in-tern weiterhin eine Zustimmung erforder-lich sein kann.

► Es ergeht kein Bescheid (keine bescheid-mäßige „Kenntnisnahme“ wie früher). Er-folgt binnen sechs Wochen keine Untersa-gung, gilt das Bauvorhaben als bewilligt. Der Antragsteller bekommt also weder ein-en Bescheid noch einen Plan rückgemit-telt. Mit jenen Abteilungen des Magistrats, die mit Förderungen befasst sind (MA 25, MA 50), wurde vereinbart, dass dort neben dem Gleichstück eines Einreichplanes der Nachweis über die Einreichung bei der MA 37 ausreicht.

► Die Fertigstellung der angezeigten Bau-maßnahme ist mit einer Erklärung des Bau-führers, dass der Bau der Bauanzeige und den Bauvorschriften entsprechend ausge-führt worden ist, zu melden.

Auf der Website der MA 37 stehen Antrags-formulare und Formulare für die Fertigstel-lungsmeldung samt Bauführererklärung zur Verfügung. <http://www.bauen.wien.at/>

Hannes Kirschner,

Magistratsabteilung 37 – Baupolizei

Neues aus der Kontaktgruppe Baubehörde

In der letzten Sitzung der Kontaktgruppe Baubehörde wurden einige interessante baurechtliche Fragen erörtert, die in der Praxis zu Diskussionen geführt haben:

► So wurde zum Begriff Giebelfläche (§ 81 BO) diskutiert, wie viele Giebel ein Gebäude haben darf bzw. ob eine Giebel-fläche seitlich von schrägen Ortsgängen begrenzt sein muss. Festgehalten wurde, dass ein Gebäude auch mehrere Giebel-flächen haben darf, wobei die Giebelfläche nicht seitlich von schrägen Ortsgängen begrenzt sein muss. Sie kann dreieckig, segmentbogenförmig, abgetrept, in meh-teren Winkeln gebrochen oder kurven-förmig ausgebildet sein; auch ein „Ton-nendach“ ist grundsätzlich erlaubt.

► Weiters wurde der Begriff (Dach-)Gaube (§ 60 Abs 1 lit. A BO und § 81 Abs 6 BO) erörtert und dabei insbesondere die Frage des Zurückrückens hinter die Gebäude-front diskutiert. Festgehalten wurde, dass sich die Grenzen der Zulässigkeit von Dachgauben – abgesehen von einer feh-lenden konkreten gesetzlichen Verpflich-tung zum Zurückrücken hinter die Ge-bäudefront bzw. Einschränkung der Höhe der Gaubenfront – nur durch die gesetzli-

chen Bestimmungen des § 81 Abs 6 BO und des § 85 BO (Stadtbild) ergeben. Die grundsätzliche Frage, ob ein geplanter Dachaufbau aus architektonischer, bau-technischer und letztlich baurechtlicher Sicht als Gaube zu qualifizieren ist, ist also von der Baubehörde – gegebenenfalls unter Einbeziehung der Magistratsabtei-lung 19 – jeweils (einzelfallbezogen) zu entscheiden.

► Abbrüche in Schutzzonen (§ 60 Abs 1 lit d BP) und Einlagerungsräume (§ 90 Abs 3 BO) bildeten weitere Bespre-chungspunkte. Neben diesen Einzelpun-ken wurde in Aussicht gestellt, dass von der MA 37 ein Merkblatt „Bauphysik“ herausgegeben sowie von der MA 19 eine Liste über „erforderliche Unterlagen zur architektonischen Begutachtung“ aufge-legt wird. Zu beiden Unterlagen werden die Kammervertreter noch Stellung neh-men. Anschließend werden diese selbst-verständlich im Baurechtsservice der neuen Website der Kammer der Architek-ten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland unter wien.arching.at publiziert werden. Dort können übrigens sämtliche Protokolle der Koordinationsstelle Baubehörde in ihrer ganzen Länge nachgelesen werden. Ein Service, der sich überaus großer Belieb-theit erfreut.

Christoph Tanzer

ARCHITEKTUR-TAGE 2006
ARCHITEKTUR ENTDECKEN
9. + 10. JUNI
www.architekturtag.at

Aufwärmen für die dritte Runde: Die Architekturtage bieten am 9. und 10. Juni ein ganz spezielles Programm – eine Ent-deckungsreise durch Privathäuser, Firmensitze und Ateliers. Ein Projekt der Kammer und der Architekturstiftung Österreich. Diesmal auch in Bratislava.

WIEN.ARCHING.AT

Frisch, übersichtlich und benutzerfreundlich: die neue Web-site der Kammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

The screenshot shows the homepage of the Chamber of Architects and Engineers for Vienna, Lower Austria, and Burgenland. The website features a clean layout with a navigation menu at the top, a 'Willkommen' (Welcome) message, and several news items under the heading 'AKTUELLE NEUIGKEITEN'. The news items include information about the MA37-Baupolizei 'Merkblatt Beschauen', a report on 'Versteckte Mängel unterm Dach' from Der Standard, and an update on 'Anpassung Basiswert und Honorarindizes ab 01.04.2006'.

wien.arching.at – viel einfacher ist es kaum möglich. Das neu gestaltete Webportal der Kammer bietet aktuelle Infos, nützliche Angebote und natürlich auch „der Plan“.

UNSER WISSEN FÜR IHR VERTRAUEN

Liebe Leserinnen und Leser von derPlan!

Wir werden Sie ab der nächsten Ausgabe dieser Zeitschrift periodisch mit Wissenswertem aus dem Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, der Sozialversicherung und Betriebswirtschaft versorgen. Wir, DIE Wirtschaftstreuhandler sind eine Gruppe von vier Steuerberatungskanzleien in Niederösterreich und Wien. Buchhaltung, Lohnverrechnung und Bilanzierung von Klein- und Mittelbetrieben sind unser tägliches Geschäft, unsere Spezialgebiete sind Gründungsberatung, Betriebsnachfolge, Umgründungen zur Optimierung der Rechtsform, betriebswirtschaftliche Beratung und internationale Steuerplanung (Slowakei, etc.). Viele unserer Klienten kommen aus freien Berufen, sind Architekten, Ziviltechniker und Immobilienfachleute. Wenn Sie mehr über uns wissen wollen, besuchen Sie uns auf unserer Homepage www.diewirtschaftstreuhaender.at. In den nächsten Ausgaben von derPlan erfahren Sie Wissenswertes zu den Themen Slowakei, ZT-GmbH, Unternehmensnachfolge und Sozialversicherung. Wir freuen uns schon jetzt auf Ihr Interesse.

Steuerberater
Mag. Johann Lehner

Steuerberater
Mag. Martin Baumgartner

1010 Wien / Rudolfsplatz 6

+43 1 4051491

2000 Stockerau / Schießstattg. 7

+43 2266 694-0

www.diewirtschaftstreuhaender.at



WIRTSCHAFTSTREUHANDLER

WIEN · STOCKERAU · KORNEUBURG

SEMINAR

Die Umsetzung der
EU-Gebäuderichtlinie
in Österreich –
Theorie und Praxis

Die neu ins Programm aufgenommene Veranstaltung gibt einen Überblick über die einzelnen Elemente der EU-Gebäuderichtlinie und die entsprechenden zukünftigen Vorschriften im Bundes- und Landesrecht (Bauvorschriften), in denen die EU-Richtlinie umgesetzt wird. Dies umfasst den Entwurf des Energieausweisvorlagegesetzes, die diesbezüglichen Bestimmungen der geplanten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften, die Entwürfe der OIB-Richtlinie über „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ und des OIB-Berechnungsleitfadens sowie die relevanten Önormen.

Als Vortragende zu diesem neuen Thema konnten Dr. Rainer Mikulits, Geschäftsführer des Österreichischen Instituts für Bautechnik (ÖIB), und Dr. Christian Pöhn, Laborleiter des Bauphysiklabors der MA 39, gewonnen werden.

WANN: 28. Juni 2006

WO: Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Karlsgasse 9, 1040 Wien
Information und Anmeldung:
WWW.ARCHINGAKADEMIE.AT

DIE AKTUELLEN KURSE

SEMINARREIHE

WIENER BAUORDNUNG I-IV

Die von SR DI Hermann Wedenig entwickelte Seminarreihe „Wiener Bauordnung“ wird ab April in vier Modulen angeboten.

Zu ausgewählten Themen der Wiener Bauordnung werden neben den beiden Baurechtsexperten SR DI Hermann Wedenig, MD-Stadtbaudirektion, und SR Dr. Wolfgang Kirchmayer, stellvertretender Leiter der MA 64, auch noch OstBRin DI Irmgard

Eder von der MA 37, Baupolizei, sowie SR Dr. Peter Heindl, Leiter MA 16, referieren.

WANN: 5. April, 3. Mai, 14. Juni und 21. Juni 2006

WO: Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Karlsgasse 9, 1040 Wien
Information und Anmeldung:
WWW.ARCHINGAKADEMIE.AT

VERANSTALTUNGSPROGRAMM
FRÜHJAHR/SOMMER 2006

Das neue Veranstaltungsprogramm Frühjahr/Sommer 2006 ist ab sofort unter **WWW.ARCHINGAKADEMIE.AT** abrufbar. In über 80 Veranstaltungen in Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck und Dornbirn werden – speziell für Ziviltechniker und Ziviltechnikerinnen – aktuelle Themen in Seminaren, Workshops und Lehrgängen vermittelt. Neben den dauerhaft er-

folgreichen Veranstaltungen wie „Bau-KG“, „Generalplaner“ oder „Wer schreibt, der bleibt“, die zwei Mal im Jahr angeboten werden, bietet die Arch+Ing Akademie zusätzlich aktuelle Themen wie „Neuerungen durch das Bundesvergabegesetz 2006“ oder „Die Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie in Österreich“ in ihrem Programm an.

VORBEREITUNG AUF DIE ZT-PRÜFUNG

Als Vorbereitung auf die Ziviltechnikerprüfung, aber auch als Basiswissen für den Einstieg in die Selbständigkeit bietet die Arch+Ing Akademie im Februar und im September einen zweiwöchigen Kurs an.

Die insgesamt 98 Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Frühjahrskurses schätzten sowohl die

Praxisnähe und die Kompetenz der Vortragenden als auch die persönliche Betreuung und reibungslose Organisation, wodurch viel Wissen in kurzer Zeit vermittelt werden konnte.

Weitere Informationen und Anmeldungen für den nächsten Kurs im Herbst unter
WWW.ARCHINGAKADEMIE.AT

MEDIATION

TAKE YOUR TIME – AND TALK IT OUT

Der interdisziplinäre Lehrgang Mediation startet nach großem Erfolg zum zweiten Durchgang.

Das neue Konzept der Arch+Ing Akademie, der WT-Akademie und der Notariatsakademie, die Mediationsausbildung von Architekten, Ingenieurkonsulenten, Wirtschaftstreuhändern und Notaren gemeinsam auszurichten, hat sich voll bewährt. Die Teilnehmer aus dem laufenden Lehrgang schätzen die Interdisziplinarität. Sie befruchtet die Lernsituation und bietet darüber hinaus ausgezeichnete Vernetzungsplattformen, die nicht selten zur Anbahnung von konkreten Projekten verwendet werden.

Wegen des ungebrochenen Interesses bietet die Arch+Ing Akademie, die mittlerweile zu den Premiumanbietern von Mediationsausbildungen in Österreich und Deutschland gehört, den „Lehrgang Mediation“ auch 2006 wieder an. Start ist am 30. März 2006.

Interessierte können den Lehrgangsfolder unter 0810/500 830 anfordern.

Anmeldungen und weitere Informationen

www.archingakademie.at bzw. **mediation@archingakademie.at**

SYMPOSIUM: FLACHDACHBAU UND
BERGWERKSABDICHTUNG

Gemeinsam mit der Arch+Ing Akademie veranstaltet das Institut für Flachdachbau und Bergwerksabdichtung (IFB) am 2. März 2006 in Wien ein Symposium zu diesem Thema. Das IFB will über die neuesten Entwicklungen informieren und den Erfahrungsaustausch unter Fachleuten auf diesem Gebiet fördern. Nach den ungewöhnlich heftigen

Schneefällen im Jänner und im Februar ist vor allem das Thema Flachdachbau auch in den Blickpunkt eines breiteren öffentlichen Interesses gelangt. Durch die Vorträge von verschiedensten technischen Fachleuten soll diese Veranstaltung auch zur Vermeidung und zur Reduktion von Bauschäden und Baumängeln beitragen. Infos: **WWW.ARCHINGAKADEMIE.AT**

LEHRGANG: BRANDSCHUTZPLANUNG

Die dritte Auflage des Lehrgangs „Innovative Brandschutzplanung und -ausführung“ startet unter der Leitung von Univ.-Prof. Schneider als Blockveranstaltung Anfang April 2006.

Erstes Modul: 6. bis 8. April 2006

Zweites Modul: 4. bis 6. Mai 2006

Drittes Modul: 29. Juni bis 1. Juli 2006

Bereits für den 28. Juni ist die Be-

sichtigung der Brandschutzprüfstelle der Stadt Wien (MA 39) geplant. Der Lehrgang endet mit einer Projektarbeit und mit der Ausstellung eines Zertifikats über die erfolgreiche Teilnahme durch die Arch+Ing Akademie.

Anmeldung unter:

WWW.ARCHINGAKADEMIE.AT

Die Feedback-Ecke

Sagen Sie uns bitte, welches Akademie-Angebot Sie interessiert.

Ja, ich interessiere mich für folgende Lehrgänge (bitte ankreuzen):

- Mediation
 Projektmanagement
 Brandschutz

Bitte schicken Sie mir nähere Informationen zu, rufen Sie mich an, oder informieren Sie mich per E-Mail.

Name

PLZ/Stadt

Straße/Adresse

Tel./Fax

E-Mail

Bitte faxen Sie dieses Formular an die Nummer 0810/500 08 31 oder schicken Sie ein Mail an **kammer@arching.at**

Besuchen Sie uns doch auch im Internet: **www.archingakademie.at**



FOTOS: MARGHERITA SPILUTTINI

Loisium, Langenlois (Architekt Steven Holl, New York in Zusammenarbeit mit den Architekten Sam/Ott-Reinisch)

Seit im Bundesland Niederösterreich das große Rennen um eine lokale Hauptstadt begonnen hat, das letztlich St. Pölten für sich entscheiden konnte, und seit immer mehr Menschen die Großstadt Wien fliehen, sind in Niederösterreich auch Bauwerke entstanden, „deren Qualität Betrachtung und Auseinandersetzung lohnen“, so der Architekt und Publizist Walter Zschokke.

Der Mann gilt als Experte für niederösterreichische Architektur und hat erst kürzlich das von „ORTE architektur Netzwerk niederösterreich“ herausgegebene Architekturbuch redaktionell verantwortet. Die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland ist nun mit dem ORF-Landesstudio NÖ und Zschokke als Kurator eine längerfristige Kooperation eingegangen, um die Architekturjuwelle des Landes in der Sendung „Niederösterreich heute“ auch einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Neben herausragender Architektur dokumentiert diese Leistungsschau auch außergewöhnliche ingenieurtechnische Arbeiten, wie etwa jene des Wiener Statikbüros Gmeiner Haferl, das für die Konstruktion des Bahnhofs Baden inzwischen auch mit einem Preis geehrt wurde. ...



Bahnhof Baden (Architekten Henke und Schreieck, Wien; Statik: Gmeiner Haferl, Wien)

Tolle Architektur in NÖ – unglaublich, aber wahr

Moderne Architektur und herausragende Ingenieurleistungen in Niederösterreich, wie etwa die Statiklösung des neuen Bahnhofs Baden, muss man nicht mit der Lupe suchen.



Osterkapelle Stift Herzogenburg (Architekten Ernst Beneder/Anja Fischer)

DER PREIS IST HEISS

Aktuelle Auszeichnungen und neue Ausschreibungen.

Österreichischer Baupreis 2005

Nur noch wenige Tage, bis zum 24. Februar, läuft die Einreichfrist für den österreichischen Baupreis 2005. Die Verleihung findet im Juni 2006 statt (www.derbaupreis.at).

Staatspreis Consulting 2005

Die Auszeichnung will aus dem breiten Feld der österreichischen Ingenieur-, Beratungs- und Informationsdienstleistungen ausgezeichnete, exportfähige Consultingleistungen hervorheben. Der Staatspreis in der Kategorie Ingenieurconsulting, verliehen von der Austrian Consultants Association, der gemeinsamen Plattform der Bundessek-

tion Ingenieurkonsulenten und zwei Fachverbänden der Wirtschaftskammer, ging diesmal an die Pörner Ingenieurges.m.b.H. für ihr Bitumentransportsystem „BituBag“.

Europa-Preis für städtischen, öffentlichen Raum

Das Centre de Cultura Contemporània de Barcelona, das Institut Français d'Architecture (Paris), The Architecture Foundation (London), das Nederlands Architectuurinstituut (Rotterdam), das Architekturzentrum Wien und das Museum of Finnish Architecture (Helsinki) vergeben diesen Preis im Juli 2006 in Barcelona. Einreichungen bis 15. März 2006 (www.urban.cccb.org).

IHNEN WIRD DIE ZUKUNFT GEHÖREN

KOLUMNE Ute Woltron über ein beeindruckendes Entwicklungshilfe-Projekt in Sachen Architektur. Und warum sich heimische Planer und Bauherren davon ein Scheibchen abschneiden könnten.

In seinem höchst erfolgreichen, im Vorjahr publizierten Buch „Die Kunst des stilvollen Verarmens. Wie man ohne Geld reich wird“ erläutert der deutsche Autor Alexander von Schönburg, dass der alte Spruch des „Weniger ist mehr“ so gut wie auf jede Lebenslage umzulegen ist. Er meint: „Die kommende Zeit wird uns allen eine ziemliche Verarmung bescheren. Die

fetten Jahre sind vorbei – endgültig. Und es gilt sich darauf einzustellen.“

Kurz gesagt bedeutet das: Mach aus dem, was du hast, das Beste – und genieße es in vollen Zügen. Es könnte noch weniger werden.

In Niger, nach westlichen Kriterien das ärmste Land der Erde, lebt eine norwegische Familie, die abseits der global organisierten und erwiesenermaßen selten wirk-

lich erfolgreichen „Entwicklungshilfe“ seit Jahren eine solche auf eigene Faust und ohne Subvention betreibt: Sie kultiviert in extrem trockenen Gebieten ohne jeglichen Aufwand und ohne Bewässerung endemische Pflanzen. Was wächst, wird geerntet

und gegessen. Was nicht wächst, wird ausgeschieden. Wer aus der lokalen Bevölkerung Samen der widerstandsfähigsten Pflanzen haben will, bekommt sie. Wer nicht, wird nicht bevormundet.

Die Hilfsorganisationen erklären die Nordmänner für verrückt, die Einheimischen halten sie für ihre einzigen wirklichen Verbündeten im Kampf gegen den Hunger.

Die saturierte europäische Architektur mitsamt ihren saturierten, fetten Bauherren könnte sich, beide Beispiele verinnerlichend, einiges anschauen. Und nicht wenige Kolleginnen und Kollegen sind auf dem besten Weg dorthin: Ihnen wird die Zukunft gehören.

Häuser werden im Herbst des Erdöl- und Erdgas-Zeitalters energetisch optimiert, die Bauherrenwünsche werden sanft, aber mit Nachdruck in jenen Rahmen zurückgespannt, der auf Dauer leistbar ist. Die Großmannssucht in der Architektur, die sowohl den Planern als auch der Bauherrenmaßlosigkeit anzulasten ist, hat mehr zer-

stört als produziert. Doch viele, von der Öffentlichkeit und von den meinungsbildenden Medien – noch – viel zu wenig beachtete Beispiele zeigen, wie man mit geringen Mitteln Phantastisches herstellen kann.

Es gibt tatsächlich Bauherren, die höchst zufrieden behaupten, sie hätten sich ihr Haus ohne Architekten gar nicht leisten können, weil die Planung letztlich viel Geld an den rechten Stellen gespart hätte – und im Betrieb noch weiter sparen wird. Die Rede ist nicht von Supervillen, sondern von Häusern für Normalsterbliche und von durchwegs dem Durchschnittseinkommen entsprechenden Baubudgets. Wenn in der derzeitigen Architekturszene ein Trend auszumachen ist, dann ist es der zu einer neuen, wohlkalkulierten Bescheidenheit.

Der Schlusssatz kommt deshalb von Schönburg: „Nur wenn man nicht mehr umhinkann, Prioritäten zu setzen, beginnt man, überflüssige Dinge zu meiden und die Dinge, an denen einem wirklich etwas liegt, schätzen zu lernen.“

„Die kommende Zeit wird uns allen eine ziemliche Verarmung bescheren. Die fetten Jahre sind vorbei – und es gilt, sich darauf einzustellen.“

Ute Woltron, 38, hat an der Technischen Universität Wien Architektur studiert. Sie gilt als Österreichs führende Architekturjournalistin und publiziert ihre Kritiken und Beiträge vorwiegend in der Tageszeitung „Der Standard“. Und nun auch in „der Plan“.



SCHINDLER AWARD FÜR ARCHITEKTUR 2005/06: ACCESS FOR ALL

Removing Barriers to Culture Das ist das Motto des zweiten „Schindler-Architekturwettbewerbs“. Gesucht wird eine hindernisfreie Museumszone für Paris. Das „Palais de Tokyo“ und die umliegenden Museen sollen für alle Menschen – mit und ohne Behinderungen – zugänglich sein und eine einladende Flaniermeile

darstellen. Das Palais beherbergt das Pariser Museum für moderne Kunst, liegt in der Nähe des Eiffelturms und wurde 1937 für die Weltausstellung eröffnet. Eingeladen sind alle Studenten höherer Semester von europäischen Architekturhochschulen. Nähere Infos unter: www.schindleraward.com. Anmeldeschluss: 31. März 2006.

der nächste Plan

Titelgeschichte Herausforderung EU. **Kammer** Alle Leistungen, alle Infos. **Service** Neue Tipps für Rechts-, Steuer- und Fortbildungsfragen.